

Reichsgesetzblatt

Teil I

1929

Ausgegeben zu Berlin, den 1. März 1929

Nr. 9

Inhalt: Bekanntmachung des neuen Wortlauts der Postordnung. Vom 30. Januar 1929..... S. 33
Vierte Verordnung über die Einfuhr von Gerste aus den Vereinigten Staaten von Amerika. Vom 21. Februar 1929. S. 67

In Teil II Nr. 12, ausgegeben am 23. Februar 1929, ist veröffentlicht: Gesetz über die weitere Verlängerung der Geltungsbauer des Weisbegünstigungsvertrags zwischen Deutschland und Paraguay vom 21. Juli 1887.

Bekanntmachung des neuen Wortlauts der Postordnung. Vom 30. Januar 1929.

Auf Grund des § 2 des Reichspostfinanzgesetzes vom 18. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 287) wird die Postordnung in der Anlage neu bekanntgemacht.

Berlin, den 30. Januar 1929.

Der Reichspostminister

Dr. Schägel

Postordnung vom 30. Januar 1929*)

Inhaltsverzeichnis

Nr. des Para- graphen	Inhalt	Seite	Nr. des Para- graphen	Inhalt	Seite
	Abschnitt I				
	Postsendungen				
1	Allgemeines; Höchstgewicht; Art der Freimachung; Gebühren.....	35	14	Pakete	40
2	Außenseite	35	15	Einschreibsendungen	40
3	Aufschrift	35	16	Wertsendungen	40
4	Ausschließung von der Postbeförderung	36	17	Verpackung der Pakete und Wertsendungen..	41
5	Bedingte Zulassung zur Postbeförderung	36	18	Verschluss der Pakete und Wertsendungen...	41
6	Briefe	37	19	Verpackung und Verschluss der Briefe mit Geldstücken und der Geldsendungen mit Siegelverschluss	41
7	Postkarten	37	20	Postaufträge	42
8	Druckachen	37	21	Nachnahmesendungen	44
9	Postwurfsendungen	38	22	Postanweisungen	45
10	Geschäftspapiere	38	23	Postkreditbriefe	46
11	Warenproben	39	24	Durch Eilboten zuzustellende Sendungen....	47
12	Mischsendungen	39	25	Bahnhofsbriefe und Bahnhofszeitungen	48
13	Päckchen	40	26	Dringende Pakete	48
			27	Briefe mit Zustellungsurkunde	48
			28	Rückschein	49

*) Veröffentlicht im Amtsblatt des Reichspostministeriums Nr. 13 vom 15. Februar 1929, S. 49. In Kraft getreten am 16. Februar 1929.

Nr. des Para- graphen	Inhalt	Seite	Nr. des Para- graphen	Inhalt	Seite
29	Behandlung vorschriftswidriger Sendungen..	49		Abschnitt II	
30	Zeitungsvertrieb	49		Beförderungsdienst	
31	Ort der Einlieferung	51		1. Personenposten	
32	Zeit der Einlieferung	52	52	Beförderungsgelegenheiten	60
33	Einlieferungsschein	52	53	Von der Beförderung ausgeschlossene Personen	60
34	Leitung der Postsendungen	53	54	Fahrten	60
35	Zurückziehen von Postsendungen und Zeitungs- bestellungen; Andern von Aufschriften....	53	55	Jahrgeld	60
36	Aushändigung von Postsendungen an den Empfänger an Zwischenorten	53	56	Jahrscheine	60
37	Verschließen und Öffnen der Sendungen durch Postbeamte	53	57	Zurücknahme von Jahrscheinen	61
38	Zustellung	54	58	Ausführung der Fahrten	61
39	Zeit der Zustellung	54	59	Reisegepäck	61
40	An wen die Sendungen auszuhändigen sind..	54	60	Beförderungsbedingungen im einzelnen	62
41	Zustellen der Briefe mit Zustellungsurkunde	55		2. Karriolposten	
42	Postlagernde Sendungen	55	61	Reglung der Benutzung	62
43	Lagern von Paketen	56		3. Landpostfahrten	
44	Abholen der Sendungen	56	62	Reglung der Benutzung	62
45	Aushändigung der Sendungen und Geldbeträge gegen Rückgabe der Paketkarten, Abliefe- rungsscheine und Postanweisungen	57		4. Rohrpostbeförderung	
46	Nachsendung der Postsendungen; Überweisung von Zeitungen	57	63	Beförderungsbedingungen	62
47	Behandlung unzustellbarer Postsendungen am Bestimmungsort	57	64	5. Luftpostbeförderung	
48	Behandlung unzustellbarer und unzulässiger Postsendungen am Aufgabort oder am Wohnort des Absenders; Behandlung auf- schriftloser Postsendungen	58		Beförderungsbedingungen	62
49	Vausschreiben über Postsendungen, Anträge auf Anstellung von Nachforschungen, Ausferti- gung von Doppeln	59		Abschnitt III	
50	Verkauf von Postwertzeichen	59		Schlußbestimmung	
51	Zahlung der Gebühren	59	65	Nichthaftung für Erteilung unrichtiger Auskunft	62
				Anlage	
				Übersicht der Postgebühren	63

Abschnitt I Postsendungen

§ 1

Allgemeines; Höchstgewicht; Art der Freimachung; Gebühren

I Als Postsendungen werden zugelassen:

1. Brieffsendungen,

a) geschlossene:

Briefe bis 500 g;

b) offene:

Postkarten (§ 7),

Drucksachen bis 500 g (§ 8),

Postwurfsendungen: Drucksachen bis 50 g,
Mischsendungen — Drucksachen und Wa-
renproben — bis 20 g (§ 9),

Blindschriftsendungen bis 5 kg (§ 8),

Geschäftspapiere bis 500 g (§ 10),

Warenproben bis 500 g (§ 11),

Mischsendungen bis 500 g (§ 12),

Bahnhofszeitungen bis 20 kg (§ 25, V);

c) geschlossene oder offene:

Briefpäckchen bis 1 kg (§ 13, I),

sonstige Päckchen bis 2 kg (§ 13, II);

2. Pakete bis 20 kg (§ 14);

3. Postanweisungen (§ 22);

4. Zeitungen, die der Post zum Vertrieb übergeben werden (§ 30).

Brieffsendungen sollen eine rechteckige Form
haben; auch Rollenform ist zugelassen.

II Die nicht eingeschriebenen (§ 15) und nicht unter
Wertangabe (§ 16) aufgelieferten Brieffsendungen und
die nicht unter Wertangabe (§ 16 und 18) aufgeliefer-
ten Pakete werden als gewöhnliche bezeichnet.

III Alle Postsendungen, mit Ausnahme der gewöhn-
lichen und eingeschriebenen Briefe und Postkarten, unter-
liegen dem Freimachungszwang; Nachnahmesendungen
müssen stets freigemacht werden.

Für nicht- oder unzureichend freigemachte Briefe und
Postkarten wird das Eineinhalbfache des Fehlbetrags
unter Aufrundung auf volle 5 *Rpf* nacherhoben. Für
nichtfreigemachte gebührenpflichtige Dienstbriefe und
Postkarten, wenn sie als solche durch eine vom Reichs-
postminister festzustellende Bezeichnung erkennbar ge-
macht sind, wird nur der einfache Fehlbetrag erhoben.

Nichtfreigemachte Drucksachen, Blindschriftsendun-
gen, Geschäftspapiere, Warenproben und Mischsendun-
gen werden nicht befördert. Für unzureichend frei-
gemachte Sendungen dieser Arten wird das Eineinhalb-
fache des Fehlbetrags unter Aufrundung auf volle
5 *Rpf* nacherhoben.

Nicht- oder unzureichend freigemachte Päckchen, Pa-
kete und Wertsendungen werden nicht befördert.

Bei Berechnung der Nachgebühr für nicht- oder un-
zureichend freigemachte Postsendungen sind die Beför-
derungsgebühren sowie die Einschreibgebühren, die Zu-
stellgebühren und die Einlieferungsgebühr für die
durch Straßenbahnbriefkasten aufgelieferten gewöhn-
lichen Brieffsendungen als ein unteilbarer Gebührensatz
anzusehen.

IV Die Postgebühren sind in der Anlage enthalten.

§ 2

Außenseite

I Außer den Angaben über die Beförderung soll der
Absender auf der Außenseite seinen Namen, Stand und
Wohnort nebst Wohnung angeben; auf Päckchen (§ 13),
Paketen (§ 14), Wertbriefen (§ 16), Bahnhofsbriefen
und Bahnhofszeitungen (§ 25) und Briefen mit Zu-
stellungsurkunde (§ 27) muß dies geschehen; über die
Sendungen mit Nachnahme und Rückschein s. § 21, II
und 28, II. Er darf außerdem seine Fernsprechnummer,
die Telegrammanschrift und den Telegrammschlüssel so-
wie sein Postcheck- und Bankkonto angeben. Auf der
Außenseite der gewöhnlichen und eingeschriebenen Brief-
sendungen sind weitere Angaben, die nicht die Eigen-
schaft einer brieflichen Mitteilung haben, und Abbil-
dungen zulässig. Die Angaben dürfen in keiner Weise
die Deutlichkeit der Aufschrift sowie die Anbringung
der Stempelabdrücke und der postdienstlichen Vermerke
beeinträchtigen und müssen auf die Rückseite und das
linke Drittel der Aufschriftseite der Briefumschläge usw.
beschränkt bleiben. Zu den Angaben dürfen, außer bei
Wertbriefen und bei Postanweisungen, auch aufgeklebte
Zettel benutzt werden. Die Zettel müssen der ganzen
Fläche nach haltbar aufgeklebt und so beschaffen sein,
daß sie mit postdienstlichen Klebezetteln nicht verwechselt
werden können. Geschäftsanpreisungs-, Wohltätigkeits-,
Gedenk- und ähnliche Marken sowie Abdrücke von Kon-
trollkastenstempeln dürfen jedoch auf der Aufschriftseite
der Brieffsendungen nicht angebracht werden. Ungültige
Freimarken, Nachbildungen von Freimarken und Stem-
pelabdrücke, die mit Freimarkenstempeln oder Frei-
stempeln verwechselt werden können, dürfen sich auf den
Außenseiten der Brieffsendungen nicht befinden. Über
die Zulässigkeit von Aufklebungen bei Postkarten s.
§ 7, III. Werbeanzeigen mehrerer Personen sind nicht
gestattet. Über die besonderen Bestimmungen für Paket-
karten und Postanweisungen s. § 14 und 22.

II Bei Postkarten (§ 7) und Drucksachen in Karten-
form (§ 8, VI) gilt die Aufschriftseite als Außenseite,
jedoch muß mindestens die rechte Hälfte der Aufschrift-
seite frei sein von allen sich nicht auf die Beförderung
beziehenden Angaben. Außer den unter I zugelassenen
Angaben und Abbildungen können auf der linken Hälfte
der Aufschriftseite der Postkarten briefliche Mitteilun-
gen jeder Art, auf der linken Hälfte der Aufschriftseite
der Drucksachen in Kartenform mechanisch vervielfäl-
tigte Angaben jeder Art (§ 8, I) angebracht werden.

III Die Postwertzeichen sind in die obere rechte Ecke
der Aufschriftseite, bei Paketen an die gleiche Stelle
der Paketkarte zu kleben.

§ 3

Aufschrift

I In der Aufschrift sind Empfänger und Bestim-
mungsort, bei großen Orten auch Straße und Haus-
nummer, deutlich und so bestimmt zu bezeichnen, daß
jeder Ungewißheit vorgebeugt wird. Auf Sendungen an
Abholer (§ 44) soll ferner der Vermerk »Postfach«
oder »Postschließfach Nr. ...« angegeben werden. Bei
Sendungen nach Orten ohne Postanstalt ist die Post-
anstalt anzugeben, von der die Sendung zugestellt wird
oder abgeholt werden soll. Die Lage nicht allgemein
bekannter Orte muß näher bezeichnet werden.

Die Aufschrift kann entweder handschriftlich oder durch Druck, mit der Schreibmaschine usw. hergestellt werden. Wird die Aufschrift handschriftlich hergestellt, so darf bei Wertbriefen (§ 16) und Postanweisungen (§ 22) nur Tinte, bei Einschreibbriefsendungen (§ 15) und versiegelten Wertpaketen (§ 18) Tinte oder Tintenstift, bei gewöhnlichen Paketen und bei unversiegelten Wertpaketen (§ 18) Tinte, Tintenstift oder Farbstift verwendet werden.

Postlagernde Sendungen dürfen, soweit die Post für sie keine Gewähr zu leisten hat, statt des Namens des Empfängers Buchstaben, Ziffern, einzelne Wörter oder kurze Sätze tragen.

Die Aufschrift der Briefsendungen muß den Langseiten des Umschlags usw. gleichgerichtet sein.

II Bei gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefsendungen kann der Absender sogenannte Fensterbriefumschläge verwenden und die Aufschrift auf der Briefeinklebe selbst anbringen, wenn der über der Aufschrift befindliche Teil des Umschlags, das Fenster, so durchscheinend und die Briefeinklebe in dem Umschlag so verhält, daß die Aufschrift leicht gelesen werden kann. Das Fenster darf keinen störenden Glanz zeigen, muß die Anbringung einer leicht und gut haftenden Schrift gestatten und einen festen Bestandteil des Umschlags bilden. Bei Briefen mit Zustellungsurkunde dürfen keine Fensterbriefumschläge benutzt werden.

III Das Paket muß die gleiche Aufschrift, auch die gleichen Vermerke über Eilzustellung (§ 24, I) usw. erhalten wie die Paketkarte, so daß es nötigenfalls auch ohne die Paketkarte zugestellt werden kann. Der Name der Bestimmungspostanstalt muß besonders groß und deutlich geschrieben oder gedruckt sein. Ein Doppel der Aufschrift soll in das Paket obenauf gelegt werden. Pakete, die aus leeren Schachteln, Kisten, Körben oder andern leeren Behältnissen bestehen, sind über der Aufschrift durch den Vermerk »Leergut« zu kennzeichnen. Über die Sendungen mit lebenden Tieren und leicht verderblichem Inhalt, die Wert- und Nachnahmepakete, die dringenden Pakete und die Pakete gegen Rückschein s. auch § 5, I, 16, II, 21, II, 26, II und 28, II.

§ 4

Ausschließung von der Postbeförderung

I Von der Postbeförderung ausgeschlossen sind

1. Sendungen, deren Außenseite oder sichtbarer Inhalt gegen die Gesetze oder das öffentliche Wohl oder die Sittlichkeit verstößt;
2. Gegenstände, deren Beförderung eine Gefahr für die Postbediensteten oder die Postsendungen bildet, namentlich alle durch Reibung, Luftzutritt, Druck oder sonst leicht entzündlichen Sachen und ätzende Flüssigkeiten.

II Vermutet die Post in einer Sendung Gegenstände der unter I, 2 genannten Art, so kann sie vom Absender die Angabe des Inhalts verlangen und, wenn diese verweigert wird, die Annahme der Sendung ablehnen.

III Wer Gegenstände der unter I, 2 bezeichneten Art unter Verschweigung oder unrichtiger Angabe des Inhalts der Sendung mit der Post versendet, haftet — von der gesetzlichen Strafe abgesehen — für allen daraus entstehenden Schaden (§ 29, III).

IV Die Post darf die Annahme, Beförderung und Zustellung von Sendungen ablehnen, die sie mit den vorhandenen Verbindungen und Mitteln nicht nach dem Bestimmungsort bringen kann oder die nach ihrer Beschaffenheit den Postbetrieb wesentlich erschweren würden.

§ 5

Bedingte Zulassung zur Postbeförderung

I Flüssigkeiten, schnell verderbende oder faulende Sachen, unformig große Gegenstände und lebende Tiere können zurückgewiesen werden. Für den Fall, daß Sendungen mit lebenden Tieren, die unzustellbar werden, nicht zurückgeschickt werden sollen (§ 47, III), hat der Absender auf der Aufschriftseite (bei Paketen auch auf der Paketkarte) zu bestimmen, was mit der Sendung geschehen soll. Die Bestimmung hat zu lauten »Wenn unzustellbar, an N. in N.« oder »Wenn unzustellbar, verkaufen« oder »Wenn unzustellbar, telegraphische Nachricht auf meine Kosten«.

Ebenso kann der Absender über Pakete mit leicht verderblichem Inhalt, z. B. frischen Blumen, für den Fall der Unzustellbarkeit voraus verfügen.

Die Verfügung des Absenders ist maßgebend, es sei denn, daß der Inhalt voraussichtlich vor der Ausführung verderben würde. Hat der Absender auch für diesen Fall die Rücksendung durch den Vermerk »Wenn unzustellbar, zurück auf meine Gefahr« verlangt, so wird dem Verlangen entsprochen, wenn nicht die Beschaffenheit des Inhalts (übler Geruch, Absondern von Feuchtigkeit u. dgl.) die Rücksendung ohne weiteres ausschließt.

II Wenn solche Sendungen oder leicht zerbrechliche oder in Schachteln verpackte Sachen infolge ihrer Beschaffenheit oder ihrer Verpackung beschädigt werden oder verlorengehen, so leistet die Post keinen Ersatz. Aber die auf Gefahr des Absenders angenommenen Sendungen s. § 29, II.

III Zündhütchen, Zündspiegel und Patronen für Handfeuerwaffen sind zulässig, wenn sie als solche auf der Paketkarte und auf der Sendung bezeichnet und in Kisten oder Fässern fest von außen und innen verpackt sind. Die Patronen müssen derart beschaffen sein, daß weder das Geschos noch das Schrot noch das Pulver aus den Hülzen herausfallen kann. Außer Zentralfeuerpatronen werden Randfeuerpatronen bis zu einem Manteldurchmesser von 9 mm und Lefaucheur-Revolverpatronen zugelassen; die Randfeuerpatronen müssen in Packungen bis zu 100 Stück, die Lefaucheur-Patronen in Einzelpackungen von höchstens 50 Stück geschieden sein.

IV Rohes Zellhorn sowie Lichtbildstreifen aus Zellhorn werden nur in festen Holzlisten zugelassen; Waren, die ganz oder zum Teil aus Zellhorn bestehen, müssen — auch bei Briefsendungen — in starke Pappe verpackt sein. Alle Sendungen, die rohes Zellhorn oder Zellhornwaren enthalten, müssen augenfällig als solche gekennzeichnet sein; auch auf der Paketkarte ist der Inhalt anzugeben.

V Radium- oder mesothorhaltige Körper mit einem Gehalt von über ein Milligramm Radium-Element müssen in Kisten von mindestens 25 cm Kantenlänge so verpackt sein, daß sie sich in der Mitte der Kiste befinden. Der Inhalt ist auf dem Paket und der Paketkarte in die Augen fallend anzugeben.

VI Gegenstände aus Zereisen müssen so verpackt sein, daß jede Bewegung oder Reibung der Gegenstände aneinander vermieden und somit Staub- und Funkenbildung ausgeschlossen ist. Mit leicht brennbaren Stoffen darf Zereisen nicht in Berührung stehen, Lufträume im Innern der Packungen müssen vermieden werden. Zum Ausfüllen der Zwischenräume zwischen den einzelnen Gegenständen müssen unverbrennbare Stoffe, wie Asbest, Kieselgur, Ton, verwendet werden.

VII Vermutet die Post in einer Sendung Gegenstände usw. der unter I bis VI genannten Art, so kann sie vom Absender die Angabe des Inhalts verlangen und, wenn diese verweigert wird, die Annahme der Sendung ablehnen (§ 4, II).

VIII Über die Haftung der Absender für Schäden, die aus der Beförderung bedingt zugelassener Gegenstände entstehen, s. § 29, III.

§ 6

Briefe

Briefe werden im Ortsverkehr gegen ermäßigte Gebühr befördert.

Ortsverkehr ist der Verkehr innerhalb des Orts- und Landzustellbezirks des Aufgabepostorts. Liegen mehrere Postanstalten in derselben Gemeinde, so bilden ihre Orts- und Landzustellbezirke einen einheitlichen Ortsverkehrsbezirk. Ortsverkehr kann vom Reichspostminister mit Zustimmung des Verwaltungsrats zwischen Orten zugelassen werden, die baulich zusammenhängen und durch die Zugehörigkeit zu verschiedenen Ländern gehindert sind, sich zu einer Gemeinde zusammenzuschließen.

§ 7

Postkarten

I Postkarten müssen offen versandt werden.

II Postkarten, die nicht von der Post bezogen sind, dürfen in Form und Papierstärke nicht wesentlich von den amtlich ausgegebenen abweichen und die Höchstmaße von 14,8 : 10,5 cm nicht überschreiten. Die Aufschrift »Postkarte« brauchen sie nicht zu tragen.

III Aufklebungen sind auf der linken Hälfte der Aufschriftseite mit den im § 2, I aufgeführten Einschränkungen sowie auf der Rückseite zulässig, wenn sie nicht die Eigenschaft der Postkarten als offene Sendungen aufheben. Die Zettel müssen der ganzen Fläche nach haltbar aufgeklebt sein. Warenproben (§ 11) dürfen mit Postkarten nicht vereinigt werden.

IV Mit den Postkarten dürfen Antwortkarten verbunden sein. Diese Doppelposten müssen in beiden Teilen den Bestimmungen für Postkarten entsprechen und hinsichtlich der Freimachung gleichmäßig behandelt sein; die Antwortkarte muß als solche bezeichnet sein.

V Postkarten, die den Bestimmungen (I bis IV) nicht entsprechen, unterliegen der Briefgebühr.

VI Postkarten werden im Ortsverkehr gegen ermäßigte Gebühr befördert. Über Ortsverkehr s. § 6.

Reichsgesetzbl. 1929 1

§ 8

Drucksachen

I Als Drucksachen werden zugelassen alle auf Papier, Pergament oder Steifpapier durch Buchdruck oder ein ähnliches Verfahren, Umdruck oder Belichtung hergestellten Vervielfältigungen, die als solche deutlich erkennbar und nach ihrer Form und sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sind. Über die zulässigen Änderungen und Zusätze s. unter VIII.

II Zugelassen sind auch Abdrucke oder Abzüge, die durch verschiedene Vervielfältigungsverfahren (I) hergestellt sind. Über die Vereinigung mehrerer Druckstücke zu einer Sendung s. unter VII.

III Mit Schreibmaschine angefertigte Schriftstücke einschl. der Durchschläge sowie Vervielfältigungen, die mit Stempel, Buchdruck oder Paus- (Kopier-) Presse hergestellt sind, gelten nicht als Drucksachen.

IV Die Sendungen sind offen, und zwar entweder unter Streif- oder Kreuzband oder umschnürt oder in einem offenen Umschlag oder einfach zusammengefaltete einzuliefern, so daß ihr Inhalt leicht geprüft werden kann. Einfach zusammengefaltete Drucksachen müssen so beschaffen sein, daß sich andere Sendungen nicht in die Falten hineinschieben können. Unter Band usw. können auch Bücher, gleichviel ob gebunden oder geheftet, versandt werden.

V Drucksachen in Rollenform dürfen 75 cm in der Länge und 10 cm im Durchmesser nicht überschreiten.

VI Drucksachen sind auch in Kartenform zulässig; die Karten sollen nicht die Aufschrift »Postkarte« tragen; sie müssen hinsichtlich der Größe — auch in zusammengefaltetem Zustand — sowie hinsichtlich der Form und Papierstärke den Bestimmungen für Postkarten (§ 7) entsprechen. Ohne Umschlag versandte Drucksachen in Form einfacher Karten, auch mit anhängender Antwortkarte, unterliegen einer ermäßigten Gebühr.

VII Mehrere Druckstücke können zu einer Sendung vereinigt werden, wenn sie von demselben Absender herrühren. Die einzelnen Stücke dürfen nicht mit verschiedenen Aufschriften versehen sein und müssen jedes für sich den Bestimmungen für Drucksachen entsprechen. Über die Vereinigung mit Geschäftspapieren und Warenproben s. § 12.

VIII Es ist gestattet, handschriftlich, mit der Schreibmaschine, mit Stempel, im Buchdruck oder Pausverfahren

1. eine innere mit der äußeren übereinstimmende Aufschrift anzugeben sowie in gleicher Weise Absendungs- tag, Firma, Namen, Stand und Wohnort nebst Wohnung des Absenders, seine Fernsprechnummer, die Telegrammanschrift und den Telegrammschlüssel sowie sein Postfach- und Bankkonto und sonstige geschäftliche Merk- und Kennworte nachzutragen oder zu ändern;
2. offensichtliche Druckfehler zu berichtigen;
3. Stellen des Druckes zu streichen, Worte oder Teile des Druckes durch Anstriche hervorzuheben und zu unterstreichen;

4. Ziffern an offen gelassenen Stellen des gedruckten Wortlauts nachzutragen;
5. Ziffern zu ändern;
6. sonstige Änderungen im Wortlaut sowie Nachtragungen an beliebiger Stelle vorzunehmen. Diese Änderungen und Nachtragungen dürfen jedoch zusammengezählt nicht mehr als 5 Worte usw. umfassen und müssen in leicht erkennbarem sachlichen Zusammenhang mit der gedruckten Mitteilung stehen.

Durch die Änderungen und Zusätze dürfen keine Mitteilungen in verabredeter Sprache entstehen.

Es ist ferner zulässig,

7. Bücher, Bilder und sonstige durch Druck hergestellte literarische und künstlerische Erzeugnisse mit einer einfachen Widmung zu versehen, die Rechnung beizulegen und diese mit Zusätzen über den Inhalt der Sendung zu versehen; die Zusätze dürfen nicht die Eigenschaft einer besonderen selbständigen Mitteilung haben;
8. bei Bücher- und Sammelbestellzetteln für buchhändlerische Werke, Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, Bilder und Noten die bestellten oder angebotenen Werke zu bezeichnen;
9. im Leihverkehr der staatlichen, gemeindlichen und gemeinnützigen Büchereien untereinander und mit den Benutzern in den dafür üblichen Formblättern die Bücher und sonstigen Werke zu bezeichnen und kurze, den Leihverkehr betreffende Bemerkungen hinzuzufügen;
10. Berichtigungsbogen die Urschrift (Manuskript) beizufügen, in den Bogen Änderungen und Zusätze zu machen, die die Berichtigung, die Form und den Druck betreffen, und solche Zusätze auch auf besonderen Zetteln anzubringen;
11. bei Quittungskarten der Invalidenversicherung die durch die Reichsversicherungsordnung vorgeschriebenen Eintragungen vorzunehmen, die Beitragsmarken aufzukleben und die aufgeklebten Marken zu entwerfen;
12. bei Drucksachen, die von Berufsgenossenschaften oder Versicherungsanstalten oder ihren Organen auf Grund der Reichsversicherungsordnung abgesandt werden und auf der Außenseite mit dem Namen der Berufsgenossenschaft oder der Versicherungsanstalt bezeichnet sind, Zahlen oder Namen einzutragen oder zu ändern.

Bei den unter 7 bis 12 aufgeführten Drucksachen nebst Beilagen können auch die unter 1 bis 6 bezeichneten Änderungen und Zusätze angebracht werden.

IX Drucksachen in Briefform, die den Bestimmungen nicht entsprechen, unterliegen der Briefgebühr. Drucksachen in Kartenform (VI), die den Bestimmungen nicht genügen, unterliegen der Postkartengebühr, wenn sie den Bestimmungen für Postkarten entsprechen.

X Zu den Drucksachen zählen auch die zum Gebrauch der Blinden bestimmten Papiere mit erhabenen Punkten (Blindenschriftsendungen). Die Aufschrift der offenen Blindenschriftsendungen muß in gewöhnlichen Schriftzeichen hergestellt sein und den Vermerk »Blindenschrift« tragen.

XI Über die außergewöhnlichen Zeitungsbeilagen s. § 30, X.

§ 9

Postwurfsendungen

I Die Post übernimmt es, unverschlossene, mit Sammelanschrift versehene Massendruckfachen und Mischsendungen (Druckfachen und Warenproben zusammengepackt) an bestimmte Gattungen von Empfängern, z. B. sämtliche Haushaltungen, sämtliche offenen Geschäfte, einzelne Berufsklassen usw., zu verteilen. Die Druckfachen müssen den Bestimmungen im § 8, die in den Mischsendungen befindlichen Warenproben den Bestimmungen im § 11 entsprechen, die Warenproben dürfen aber die Stärke von 5 mm nicht wesentlich überschreiten; sie sind mit den Druckstücken zusammen unter Umschlag einzuliefern und so zu verpacken, daß sie der Sendung nicht entfallen können. Das Gewicht einer Drucksache darf 50 g, das einer Mischsendung 20 g nicht übersteigen.

II Die Mindestzahl einer Einlieferung beträgt im Ortsverkehr 100 Stück, im Fernverkehr 500 Stück. Für eine Postanstalt sollen mindestens 10 Stück gleichzeitig vorliegen; bei einer geringeren Zahl ist die Gebühr für 10 Stück zu entrichten. Jeder Einlieferung ist ein Pflichtstück besonders beizulegen.

III Auf jedem Einzelstück ist die Empfängergattung anzugeben, für die es bestimmt ist. Mehr als 5 Empfängergattungen dürfen auf einer Postwurfsendung nicht angegeben werden.

IV An welche Empfängergattungen Postwurfsendungen zulässig sind, bestimmt die Post. Diese trifft auch die näheren Anordnungen über die Verpackung und Einlieferung, über die Art der Gebührenerhebung, über die Beförderung sowie über Art und Zeit der Verteilung der Stücke. Grundsätzlich ausgeschlossen ist die Verteilung an Sonn- und Festtagen. Die Aushändigung an die Empfangsberechtigten erfolgt nach den Grundsätzen für die Aushändigung gewöhnlicher Briefsendungen. Nach- und Rücksendung findet nicht statt. Auf Rückgabe zuviel gelieferter Stücke hat der Absender keinen Anspruch. Ergibt sich bei der Prüfung am Bestimmungsort eine größere Stückzahl, als bei der Gebührenerhebung zugrunde gelegt ist, so ist der Absender zur Nachzahlung des fehlenden Gebührenteils verpflichtet.

V Eine Gewähr für fehlerlose Verteilung und für Verteilung zu einer bestimmten Zeit oder innerhalb einer bestimmten Frist wird nicht übernommen. Für verlorengegangene Sendungen oder beschädigte Stücke wird kein Ersatz geleistet.

VI Ausgeschlossen von der Verteilung sind Sendungen politischer oder religiöser Art; im übrigen s. § 4, I.

§ 10

Geschäftspapiere

I Als Geschäftspapiere gegen ermäßigte Gebühr werden zugelassen alle ganz oder teilweise geschriebenen oder gezeichneten Schriftstücke und Urkunden, die nicht die Eigenschaft einer eigentlichen und persönlichen Mitteilung haben, wie Prozeßakten; von öffentlichen Beamten aufgenommene Urkunden jeder Art; Frachtbriefe oder Ladefcheine; Rechnungen, Empfangsscheine auf gestempeltem oder ungestempeltem Papier; verschiedene

Papiere der Versicherungsgesellschaften, Berufsgenossenschaften, Krankenkassen usw.; offene Briefe und Postkarten, die ihren ursprünglichen Zweck erfüllt haben; Abschriften oder Auszüge außergerichtlicher Verträge auf gestempeltem oder ungestempeltem Papier; geschriebene Notenblätter und Notenhefte (Partituren); die für sich versandten Urschriften (Manuskripte) von Werken oder Zeitungen; nicht verbesserte oder verbesserte Schülerarbeiten mit Ausschluß jeder Angabe, die sich nicht unmittelbar auf die Ausführung der Arbeit bezieht; Lohn-, Dienst- oder Arbeitsbücher usw.

II Nach Form und äußerer Beschaffenheit unterliegen sie denselben Bestimmungen wie die Drucksachen (§ 8). Die Aufschrift muß die Bezeichnung »Geschäftspapiere« enthalten.

III Mehrere zu einer Sendung vereinigte Geschäftspapiere dürfen nicht mit verschiedenen Aufschriften versehen sein. Aber die Vereinigung mit Drucksachen und Warenproben s. § 12.

IV Geschäftspapiere, die den Bestimmungen nicht entsprechen, unterliegen der Briefgebühr.

§ 11

Warenproben

I Als Warenproben gegen ermäßigte Gebühr werden zugelassen Proben und Muster, kleine Warenmengen, einzelne Schlüssel, abgeschnittene frische Blumen, Tuben mit Serum und pathologische Gegenstände, die so zubereitet und verpackt sind, daß sie keinen Schaden anrichten können, naturgeschichtliche Gegenstände, getrocknete oder haltbar gemachte Tiere und Pflanzen, geologische Muster usw.

II Warenproben müssen sich nach Verpackung, Form und sonstiger Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost eignen; sie dürfen 30 cm lang, 20 cm breit und 10 cm hoch sein oder in Rollenform 30 cm in der Länge und 15 cm im Durchmesser nicht überschreiten.

III Briefliche Mitteilungen dürfen nicht beigelegt werden; es ist jedoch gestattet, Absendungstag, Firma, Namen, Stand und Wohnort nebst Wohnung des Absenders und des Empfängers, Fernsprechnummer, Telegrammanschrift und Telegrammschlüssel, Postcheck- und Bankkonto des Absenders, Fabrik- oder Handelszeichen, Nummern, Preise, Gewicht, Maß, Ausdehnung, verfügbare Menge, Herkunft und Natur der Ware handschriftlich oder mechanisch anzugeben oder zu ändern.

IV Die Sendungen sind unter Band oder in offenen Umschlägen, Kästchen oder Säcken einzuliefern, so daß der Inhalt leicht geprüft werden kann.

V Die Aufschrift ist möglichst auf der Sendung selbst oder, wenn dies nicht angeht, auf einer haltbar befestigten Fahne von Pappe, Pergamentpapier oder anderem festen Stoffe anzubringen. Die Aufschrift muß den Vermerk »Warenproben« oder »Proben« oder »Muster« enthalten.

VI Mehrere zu einer Sendung vereinigte Warenproben dürfen nicht mit verschiedenen Aufschriften versehen sein. Aber die Vereinigung mit Drucksachen und Geschäftspapieren s. § 12.

VII Gegenstände aus Glas, Flüssigkeiten, Öle, fette Stoffe, Pulver sowie lebende Bienen werden unter folgenden Bedingungen zugelassen:

1. Glas muß in Metall, Holz, Leder oder Pappe fest verpackt sein, so daß jeder Gefahr für andre Sendungen und die Postbediensteten vorgebeugt wird;
2. Flüssigkeiten, Öle und leicht schmelzende Stoffe müssen in Glasfläschchen fest verschlossen sein. Jedes Fläschchen muß in ein Kästchen von Holz oder starker Pappe mit Sägespänen, Baumwolle oder einem schwammigen Stoff so verpackt sein, daß beim Zerbrechen die Flüssigkeit aufgesaugt wird. Das Kästchen selbst muß in eine Hülle von Metall, von Holz mit angeschraubtem Deckel oder von starkem und dickem Leder eingeschlossen sein. Werden die Fläschchen in durchlochte Holzblöcke verpackt, die hinreichend widerstandsfähig, mit auffaugenden Stoffen angefüllt und mit einem Deckel verschlossen sind, so ist kein zweites Behältnis nötig. Ebenso kann von der doppelten Verpackung abgesehen werden bei Kästchen aus starker Wellpappe, wenn die Fläschchen sicher verschlossen, sämtliche Zwischenräume mit auffaugenden Stoffen angefüllt sind und jedes von mehreren Fläschchen mit einer besonderen Hülle von Wellpappe versehen ist;
3. schwer schmelzende Fettstoffe, wie Salben, weiche Seife, Harze usw., müssen zunächst in eine besondere Hülle (Kästchen, Säcken von Leinwand, Pergament usw.) eingeschlossen und dann in ein Kästchen von Holz, Metall oder starkem und dickem Leder verpackt sein;
4. Pulver müssen in Pappkästchen verpackt und diese in Säcken von Leinwand oder Pergament eingeschlossen sein;
5. lebende Bienen müssen in Kästchen versandt werden, die die Gefahr des Entweichens ausschließen.

Die Verpackung muß in allen Fällen so eingerichtet sein, daß der Inhalt geprüft werden kann. Gegenstände, die verderben würden, wenn sie in der vorgeschriebenen Art verpackt würden, können ausnahmsweise in luftdicht verschlossener Verpackung zugelassen werden. In solchen Fällen haben die Absender oder Empfänger die Prüfung des Inhalts durch Öffnen einiger ihnen bezeichneter Sendungen oder in sonst befriedigender Weise zu erleichtern.

VIII Warenproben, die den Bestimmungen nicht entsprechen, unterliegen der Briefgebühr; Sendungen, deren Beförderung mit Nachteil oder Gefahr verbunden ist, werden nicht befördert.

§ 12

Mischsendungen

I Drucksachen, Blindenschriftsendungen, Geschäftspapiere und Warenproben dürfen zusammengepackt werden, wenn

1. kein Gegenstand für sich die für ihn zugelassenen Höchstmaße überschreitet;
2. das Gesamtgewicht nicht über 500 g beträgt.

II Die Aufschrift muß den Vermerk »Mischsendung« enthalten.

III Mischsendungen, die den Bestimmungen nicht entsprechen, unterliegen der Briefgebühr.

§ 13

Päckchen

I Als Briefpäckchen sind offene und geschlossene Sendungen im Gewicht bis zu 1 kg zugelassen, die sich nach Form und sonstiger Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost eignen. Die Sendungen dürfen 25 cm lang, 15 cm breit und 10 cm hoch oder 30 cm lang, 20 cm breit und 5 cm hoch sein; in Rollenform dürfen sie 30 cm in der Länge und 15 cm im Durchmesser nicht überschreiten. Die Aufschrift muß den augenfällig hervortretenden Vermerk »Briefpäckchen« tragen.

II Als sonstige Päckchen werden offene und geschlossene Sendungen im Gewicht bis zu 2 kg zugelassen, die sich nach Form und sonstiger Beschaffenheit zur Beförderung in Säcken eignen. Die Sendungen dürfen 40 cm lang, 25 cm breit und 10 cm hoch oder 50 cm lang, 20 cm breit und 10 cm hoch sein; in Rollenform dürfen sie 75 cm in der Länge und 10 cm im Durchmesser nicht überschreiten. Die Aufschrift muß den augenfällig hervortretenden Vermerk »Päckchen« tragen.

III Bei Päckchen (I und II) sind Überschreitungen der Höchstmaße bis zu 1 cm in einer Richtung auf Kosten der andern zugelassen. Die Sendungen dürfen briefliche Mitteilungen enthalten. Die Aufschrift kann auf der Umhüllung selbst stehen oder ganz aufgeklebt oder sonst haltbar befestigt sein. Die Benutzung von Fahnen für die Aufschrift ist nicht gestattet. Über die Zustellung durch besondere Boten (Eilzustellung) s. § 24.

IV Einschreiben (§ 15), Nachnahme (§ 21) und das Verlangen eines Rückscheins (§ 28) sind bei Briefpäckchen (I), Wertangabe (§ 16) ist bei allen Päckchen (I und II) unzulässig.

V Päckchen (I und II), die den Bestimmungen nicht entsprechen, werden nicht befördert. Der Vermerk »Briefpäckchen« bleibt unbeachtet, wenn die Sendung den besonderen Bedingungen für diese Päckchen (I) nicht entspricht.

VI Die Einlieferung gewöhnlicher Päckchen (I und II) wird auf Antrag gegen Entrichtung einer Gebühr bescheinigt.

VII Für den Verlust oder die Beschädigung gewöhnlicher Päckchen (I und II) wird kein Ersatz geleistet. Für eingeschriebene oder mit Nachnahme belastete Päckchen (II und IV) regelt sich die Ersatzleistung nach den Vorschriften für gleichartige andre Briefsendungen.

§ 14

Pakete

I Jedem Paket muß eine Pakettarte beigegeben sein. Den Abschnitt der Pakettarte kann der Absender zu Mitteilungen benutzen.

II Pakettarten, die nicht von der Post bezogen sind, müssen in Größe (14,8 : 10,5 cm), Farbe und Papierstärke sowie im Aufdruck mit den amtlich ausgegebenen übereinstimmen.

III Die Pakettarte geht mit den Freimarken bei der Einlieferung in das Eigentum der Post über. Die Empfänger oder bei Unzustellbarkeit der Absender muß

sie an die Postanstalt zurückgeben, gleichviel ob er das Paket annimmt oder nicht; den Abschnitt kann er jedoch bei Annahme des Pakets abtrennen und behalten.

IV Die Aufschrift kann auf der Umhüllung der Pakete stehen oder ganz aufgeklebt oder sonst haltbar befestigt sein; auch kann sie auf einer Fahne von Pappe, Pergament, Holz oder andern dauerhaften Stoffe angebracht sein. Bei Eimern, Körben, Kannen, Säcken und sonstigen Paketen, auf denen die Aufschriften oder die Aufgabezettel schlecht haften, müssen Fahnen verwendet werden. Über Verpackung und Verschluss s. § 17 und 18. Über die Verpflichtung, in die Pakete obenauf ein Doppel der Aufschrift zu legen, s. § 3, III.

V Die Einlieferung gewöhnlicher Pakete wird auf Antrag gegen Entrichtung einer Gebühr bescheinigt.

VI Die Paketgebühr wird nach der Entfernung und nach dem Gewicht erhoben.

Es werden fünf Zonen unterschieden: Zone 1 bis 75 Kilometer, Zone 2 über 75 bis 150 Kilometer, Zone 3 über 150 bis 375 Kilometer, Zone 4 über 375 bis 750 Kilometer, Zone 5 über 750 Kilometer. Um die Zonen zu bilden, wird das Postgebiet in quadratische Felder von 15 Kilometer Seitenlänge eingeteilt und die Entfernung vom Mittelpunkt des einen Feldes zum gleichen Punkt des andern Feldes gemessen. Beträgt die Entfernung nicht mehr als 75 Kilometer, so liegen die Postorte des einen Feldes in der 1. Zone der Postorte des andern Feldes, beträgt sie über 75 bis 150 Kilometer, so ist die 2. Zone, bei mehr als 150 bis 375 Kilometer die 3. Zone, bei mehr als 375 bis 750 Kilometer die 4. Zone und wenn sie über 750 Kilometer beträgt, die 5. Zone gegeben.

Im Paketverkehr zwischen Ostpreußen und dem übrigen Reich wird die Gebühr der jeweilig nächstniedrigeren Zone in Ansatz gebracht.

VII Für sperrige Pakete wird ein Zuschlag von 100 v H der Paketgebühr erhoben. Welche Sendungen als Sperrgut anzusehen sind, bestimmt die Post.

§ 15

Einschreibsendungen

I Briefsendungen können eingeschrieben werden; ausgenommen sind Bahnhofsbriefe und Bahnpostzeitungen (§ 25) und Briefe mit Zustellungsurkunde (§ 27). Über Einschreiben bei Päckchen s. § 13, IV.

II Der Absender hat die Briefsendungen mit dem Vermerk »Einschreiben« zu versehen.

III Die Einlieferung wird bescheinigt.

IV Neben der Beförderungsgebühr wird eine Einschreibgebühr erhoben.

§ 16

Wertsendungen

I Briefe und Pakete können unter Wertangabe befördert werden; ausgenommen sind Päckchen (§ 13), Bahnhofsbriefe und Bahnpostzeitungen (§ 25) und Briefe mit Zustellungsurkunde (§ 27). Über Verpackung und Verschluss s. § 17 bis 19.

II Der Wert ist in der Aufschrift, bei Paketen auch auf der Pakettarte, in Reichsmark in Ziffern anzu-

geben; bei unveriegelten Wertpaketen (§ 18, I) hat die Angabe des Wertes in der Paketaufschrift zu unterbleiben. Der angegebene Wert soll den gemeinen Wert der Sendung nicht übersteigen.

III Von Papieren mit Kurswert ist der Kurswert, den sie zur Zeit der Einlieferung haben, von pfandrechtlichen Papieren, Wechseln und ähnlichen Urkunden sind als Wert die Kosten anzugeben, die eine neue rechtsgültige Ausfertigung der Urkunde oder die Einziehung der Forderung bei Verlust der Urkunde verursachen würde. Entspricht die Wertangabe diesen Grundsätzen nicht, so kann die Sendung zur Berichtigung zurückgegeben werden. Aus einer zu hohen Wertangabe darf kein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Teils der Versicherungsgebühr hergeleitet werden.

IV Die Angabe eines Nachnahmebetrags gilt nicht als Wertangabe. Nachnahmesendungen werden daher nur dann als Wertsendungen behandelt, wenn außerdem ein Wert angegeben ist.

V Die Einlieferung wird bescheinigt.

§ 17

Verpackung der Pakete und Wertsendungen

I Pakete und Wertsendungen sind nach ihrem Umfang und Inhalt sowie nach der Länge der Beförderungstrecke haltbar und sicher zu verpacken.

II Bei Gegenständen von geringem Wert, die nicht unter Druck leiden und kein Fett und keine Feuchtigkeit absetzen, ferner bei Akten- oder Schriftensendungen genügt bei einem Gewicht bis 3 kg eine Hülle von Packpapier mit fester Verschnürung.

III Schwerere Gegenstände müssen mindestens mit mehreren Bogen starken Packpapiers verpackt sein.

IV Sendungen von Wert, besonders solche, die durch Nässe, Reibung oder Druck leicht Schaden leiden, z. B. Spitzen, Seidenwaren, müssen nach ihrem Wert, Umfang und Gewicht sicher in Wachseleinwand, Pappe oder in festen, unter Umständen mit Leinen überzogenen Kisten usw. verpackt sein.

V Sendungen müssen so verpackt sein, daß ihr Inhalt andre Sendungen nicht beschädigen kann. Fässer mit Flüssigkeiten müssen starke Reifen haben. Leicht zerbrechliche Gefäße (Flaschen, Krüge usw.) mit Flüssigkeiten sind in festen Kisten, Kübeln oder Körben zu verwahren.

VI Wertbriefe müssen mit einem haltbaren, aus einem Stück hergestellten Umschlag versehen sein; er darf keine farbigen Ränder haben.

VII Über die besonderen Anforderungen bei Geldsendungen mit Siegelverschluß s. § 19.

§ 18

Verschluß der Pakete und Wertsendungen

I Gewöhnliche Pakete sowie Wertpakete, bei denen die Wertangabe einen bestimmten, von der Post festzusetzenden Betrag nicht überschreitet, müssen so verschlossen sein, daß ohne Öffnen oder Beschädigen des Verschlusses ihrem Inhalt nicht beizukommen ist. Siegelabdrücke sollen nicht angebracht sein. Der Verschluß kann durch eine gut geknotete Verschnürung oder, wenn

die Hülle aus Packpapier besteht, mit gutem Klebstoff oder mit Siegelmarken hergestellt werden. Auch bei anderer Verpackung können Siegelmarken angewandt werden, wenn damit ein haltbarer Verschluß erzielt wird. Verschlossene Reisetaschen, Koffer, gut bereifte und fest verspundete Fässer und fest vernagelte Kisten bedürfen keines weiteren Verschlusses. Gut umhüllte Maschinenteile, größere Waffen und Werkzeuge, Kartentasten, einzelne Stücke Wildbret, z. B. Hasen und Rehe, können ohne besonderen Verschluß angenommen werden.

II Wertbriefe sowie Wertpakete, für die die höhere Behandlungsgebühr nach der Anlage entrichtet ist oder deren angegebener Wert den von der Post festzusetzenden Betrag (I) übersteigt, müssen so viel Abdrücke des selben Siegels in gutem Siegelack erhalten, daß dem Inhalt ohne sichtbare Beschädigung der Hülle (des Briefumschlags) oder der Siegel nicht beizukommen ist; das Siegel muß das Gepräge eines Wappens, Namens oder einer sonstigen persönlichen oder eigentümlichen Bezeichnung tragen. Als Verschlußmittel für Wertpakete kann die Post neben den Packsigeln auch Bleisiegel und Stahlbleisiegel zulassen. Bei Wertbriefen müssen die Siegelabdrücke sämtliche Klappen des Umschlags treffen. Über die besonderen Anforderungen bei Briefen mit Geldstücken und bei Geldsendungen mit Siegelverschluß s. § 19.

§ 19

Verpackung und Verschluß der Briefe mit Geldstücken und der Geldsendungen mit Siegelverschluß

I Geldstücke in Briefen müssen so eingeschlagen und befestigt sein, daß sie ihre Lage nicht ändern können.

II Bei Geldpaketen im Gewicht bis 3 kg, deren Wertangabe 1 000 Reichsmark nicht übersteigt, genügt eine Hülle aus starkem, mehrfach umgeschlagenem Papier mit guter Verschnürung und Versiegelung. Geldpakete von größerem Gewicht oder von höherem Wert sind in haltbare Leinwand, in Wachseleinwand oder in Leder zu verpacken, gut zu umschnüren und zu vernähen und auf der Naht hinreichend oft zu versiegeln.

III Unverpackte Geldbeutel aus einfacher starker Leinwand sind nur zulässig, wenn das Geld gerollt oder zu Päckchen vereinigt ist; sonst müssen sie aus wenigstens doppelter Leinwand bestehen. Die Naht darf nicht auswendig und der Kropf nicht zu kurz sein; die Umschnürung muß durch ihn hindurchgezogen sein. Auf dem Knoten und außerdem über beiden Schnurenden muß das Siegel aufgedrückt sein.

Geldbeutel der Reichs- und Staatsbehörden und der Reichsbankanstalten werden auch mit Bleiverschluß zugelassen, wenn die Einrichtung und Beschaffenheit der Bleisiegel den Anforderungen der Post entspricht.

IV Geldkisten müssen aus starkem Holz gefertigt, gut gefügt und fest vernagelt sein oder gute Schlösser haben. Der Deckel darf nicht überstehen; die Eisenbeschläge müssen gut befestigt und so eingelassen sein, daß sie andre Gegenstände nicht beschädigen können.

V Geldfässer müssen gut bereifte, die Schlußreifen vernagelt und die beiden Böden so verschnürt und versiegelt sein, daß sie ohne Verletzung der Schnüre oder Siegel nicht zu öffnen sind.

VI Bares Geld in größeren Beträgen muß gerollt sein. Geld, das in Fässern oder Kisten versandt werden soll, muß zunächst in Beuteln oder Paketen verpackt sein.

§ 20

Postaufträge

I Die Post kann beauftragt werden,

1. Beträge bis 1 000 Reichsmark einschließlich einzuziehen (Postaufträge zur Geldeinzahlung);
2. Wechsel zur Annahmeerklärung vorzuzeigen (Postaufträge zur Annahmeeeinholung);
3. Wechsel zur Zahlung vorzuzeigen und, wenn die Zahlung unterbleibt, Protest mangels Zahlung nach den Vorschriften der Wechselordnung zu erheben (Postprotestaufträge).

Ausgeschlossen von der Protesterhebung durch die Post sind:

- Wechsel über mehr als 1 000 Reichsmark,
- Wechsel in fremder Sprache,
- Wechsel, die auf eine ausländische Münzsorte lauten, wenn der Aussteller durch das Wort »effektiv« oder einen ähnlichen Zusatz die Zahlung in der benannten Münzsorte ausdrücklich bestimmt hat,
- Wechsel mit Notanschrift (Notadresse) oder Ehrenannahme,
- Wechsel, die unter Vorlegung mehrerer Stücke desselben Wechsels oder unter Vorlegung der Urschrift und einer Abschrift zu protestieren sind.

II Es ist beizufügen:

1. dem Postauftrag zur Geldeinzahlung das einzulösende Papier (quittierte Rechnung, quittierter Wechsel, Zinschein usw.). Mehrere Papiere — bis zu 10 — dürfen beigelegt werden, wenn sie demselben Zahlungspflichtigen gleichzeitig zur Einlösung vorzuzeigen sind und die einzuziehende Gesamtsumme 1 000 Reichsmark nicht übersteigt;
2. dem Postauftrag zur Annahmeeeinholung der zur Annahme vorzuweisende Wechsel. Mehrere Wechsel dürfen beigelegt werden, wenn sie derselben Person gleichzeitig zur Annahmeerklärung vorzuzeigen sind;
3. dem Postprotest der quittierte Wechsel; mehrere Wechsel beigelegen, ist nicht gestattet.

III Der Postauftrag ist auf besonderem Formblatt, der Postauftragskarte, zu erteilen. Es gibt Postauftragskarten

1. a) für Postaufträge zur Geldeinzahlung mit anhängender Postanweisung,
b) für Postaufträge zur Geldeinzahlung mit anhängender Zahlkarte;
2. für Postaufträge zur Annahmeeeinholung;
3. a) für Postprotestaufträge mit anhängender Postanweisung,
b) für Postprotestaufträge mit anhängender Zahlkarte.

Nicht von der Post bezogene Formblätter müssen in Größe, Farbe und Papierstärke sowie im Ausdruck mit den amtlichen genau übereinstimmen.

IV Der Auftraggeber hat auf der Vorderseite der Postauftragskarte anzugeben:

1. bei Postaufträgen zur Geldeinzahlung Namen und Wohnort der Person, die zahlen soll, den einzuziehenden Betrag, die Zahl der Anlagen und den eigenen Namen und Wohnort. Er kann auch den Tag angeben, an dem der Betrag eingezogen werden soll. Dieser Tag ist dann für die Vorzeigung maßgebend. Beantragt der Auftraggeber die Überweisung auf das Postscheckkonto eines Dritten, so hat er am Fuße der Vorderseite der Postauftragskarte »Zahlkarte PSchK (Ort) Konto Nr. R. in R.« und auf dem Abschnitt der Zahlkarte seinen Namen zu vermerken;
2. bei Postaufträgen zur Annahmeeeinholung Namen und Wohnort der Person, die die Annahmeerklärung abgeben soll, den Betrag der vorzuweisenden Wechsel und den eigenen Namen und Wohnort. Er kann auch den Fälligkeitstag des Wechsels und die Wechselnummer angeben;
3. bei Postprotestaufträgen Namen und Wohnort der Person, die zahlen soll, die Wechselsumme, den Tag, an dem nach dem Inhalt des Wechsels zu zahlen ist, bei Wechseln, die auf Sicht lauten, den Tag, an dem der Wechsel vorgezeigt werden soll, ferner den eigenen Namen und Wohnort. Stimmen die Angaben in der Postauftragskarte über die Wechselsumme und den Zahlungstag mit denen des Wechsels nicht überein, so ist der Wechsel maßgebend. Ist auf dem Wechsel eine Teilzahlung vermerkt, so ist in die Postauftragskarte nur der noch nicht bezahlte Rest einzutragen. Ist ein auf Sicht lautender Wechsel bereits vor Erteilung des Postauftrags zur Zahlung vorgezeigt worden, so hat der Auftraggeber auf der Rückseite der Postauftragskarte zu vermerken »Der Wechsel ist vorgezeigt worden am (Tag der Vorzeigung)«.

Die Karten können ganz oder teilweise durch Druck, mit der Schreibmaschine usw. ausgefüllt werden. Der einzuziehende Betrag (Wechselsumme usw.) ist in Reichsmark anzugeben und die Marksumme in Buchstaben zu wiederholen.

Der Auftraggeber hat die der Postauftragskarte anhängende Postanweisung oder Zahlkarte auszufüllen; der einzuziehende Betrag ist nach Abzug der Postanweisungs- oder Zahlkartengebühr einzutragen. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, daß auf der anhängenden Postanweisung oder Zahlkarte der Empfangsberechtigte richtig bezeichnet ist.

V Der Auftraggeber kann bei Postaufträgen zur Geldeinzahlung oder zur Annahmeeeinholung auf der Rückseite der Karte bestimmen, daß sie nach der ersten vergeblichen Vorzeigung oder dem ersten vergeblichen Versuch an ihn zurück oder an eine andere Person innerhalb des Reichspostgebiets weitergesandt werden. Diefem Zweck dienen die Vermerke »Sofort zurück« oder »Sofort an N. in R.« unter genauer Bezeichnung eines andern Empfängers. Wünscht der Auftraggeber die Weiterleitung an eine zur Aufnahme des Wechselprotestes befugte Person, so genügt der Vermerk »Sofort zum Protest« ohne Namensangabe.

VI Die Postauftragskarte bleibt bei Einziehung des Betrags oder bei Annahme des Wechsels oder bei post-

seitiger Protestierung im Gewahrsam der Post; sie darf nur zu den nach IV und V zulässigen Angaben benutzt werden; Briefe dürfen nicht beigelegt werden.

VII Der Postauftrag ist in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift »Postauftrag nach (Name der Bestimmungspostanstalt)« einzuliefern. Als Bestimmungspostanstalt ist zu nennen

1. bei Postaufträgen zur Geldeinzahlung und zur Annahmeeinholung die Postanstalt, die den Geldbetrag einziehen oder die Annahmeerklärung einholen soll;
2. bei Postprotestaufträgen die Postanstalt, zu deren Bezirk der im Wechsel angegebene Zahlungsort gehört, auch wenn die Person, die zahlen soll, nicht an dem im Wechsel angegebenen Zahlungsort wohnt, z. B. nach Ausstellung des Wechsels verzogen ist.

Soll der Postauftrag an einem bestimmten Tage vorgezeigt werden, so darf er nicht früher als 7 Tage vorher eingeliefert werden. Mehrere Postaufträge dürfen nicht zu einer Sendung vereinigt werden.

VIII Die Einlieferung wird bescheinigt.

IX Die Bestimmungspostanstalt läßt den Postauftrag dem Berechtigten vorzeigen, um den Geldbetrag gegen Aushändigung der quittierten Anlagen einzuziehen oder die schriftliche Annahmeerklärung des Berechtigten auf dem Wechsel zu erwirken. Als berechtigt, einen Postauftrag einzulösen, gelten die im § 40, I bis V bezeichneten Personen. Postaufträge zur Annahmeeinholung sind nur der in der Postauftragskarte genannten Person oder ihrem Bevollmächtigten vorzuzeigen. Wenn nicht bei der Post eine besondere Vollmacht für die Annahme von Wechseln niedergelegt ist, gilt jeder als bevollmächtigt, der berechtigt ist, für die in der Postauftragskarte bezeichnete Person Wertsendungen, deren Wertangabe 1 000 Reichsmark überschreitet, in Empfang zu nehmen (§ 40, VII).

Dem Antrag eines Wechsellaststellers, einen von ihm übersandten Betrag zur Deckung eines für den Bezogenen vorliegenden Postprotestauftrags zu verwenden, kann unter der Bedingung entsprochen werden, daß der Wechsel dem Bezogenen auszuhändigen ist. Verlangt der Wechsellaststeller, daß der Wechsel an ihn ausgehändigt werde, so ist einem solchen Verlangen nur dann zu entsprechen, wenn der Bezogene nach Verständigung vom Sachverhalt sein schriftliches Einverständnis damit auf der Rückseite der Postauftragskarte abgibt.

An Sonntagen und allgemeinen Feiertagen werden keine Postaufträge vorgezeigt.

X Der eingezogene Betrag wird dem Auftraggeber nach Abzug der Postanweisungs- oder Zahlkartengebühr durch Postanweisung (§ 22) übermittelt oder auf das in der Zahlkarte angegebene Postscheckkonto überwiesen. Der angenommene Wechsel wird an den Auftraggeber ohne Verzug eingeschrieben zurückgesandt.

XI Wird der Postauftrag nicht eingelöst, die Annahmeerklärung nicht erteilt, oder bleibt der Versuch, den Postauftrag vorzuzeigen, erfolglos, so wird folgendermaßen verfahren:

1. Ist bei Postaufträgen zur Geldeinzahlung und zur Annahmeeinholung der Berechtigte, der zahlen oder die Annahmeerklärung abgeben soll, nicht zu ermitteln oder verweigert er die Einlösung des

Postauftrags oder die Abgabe der Annahmeerklärung, so wird der Postauftrag sofort gebührenfrei zurück- oder weitergesandt (V).

Auf Verlangen wird dem Berechtigten eine sieben-tägige Frist gewährt, die vom Tage nach der ersten Vorzeigung oder nach dem ersten Vorzeigeversuch an rechnet. Wird der Postauftrag bis zum letzten Tage der Frist nicht eingelöst oder die Annahmeerklärung nicht abgegeben, so wird der Auftrag an diesem Tage nochmals vorgezeigt und, wenn die Einlösung oder die Annahmeerklärung verweigert wird, sofort zurückgesandt. Bleibt die Vorzeigung oder der Versuch aus einem andern Grunde erfolglos, so wird der Postauftrag noch bis zum Schluß der Postschalterstunden bei der Postanstalt zur Einlösung oder Annahmeerklärung bereit gehalten.

Die Einlösungsfrist wird nicht gewährt, wenn auf der Postauftragskarte »Sofort zurück« oder »Sofort an N. in N.« oder »Sofort zum Protest« vermerkt ist. Solche Postaufträge hält die Postanstalt am Tage der ersten vergeblichen Vorzeigung oder des ersten Versuchs noch bis zum Schluß der Postschalterstunden zur Einlösung oder Annahmeerklärung bereit, schickt sie dagegen sofort zurück oder weiter, wenn der auf der Postauftragskarte angegebene Tag (IV) bereits verstrichen ist. Mit der Aushändigung des Postauftrags und seiner Anlagen an den Gerichtsvollzieher, Notar usw. oder den zweiten Empfänger ist die Aufgabe der Post erfüllt. Die Protestkosten hat der Auftraggeber unmittelbar an den Erheber des Protestes zu entrichten.

Teilzahlungen werden bei Postaufträgen zur Geldeinzahlung nicht angenommen.

Die Annahme eines Wechsels gilt als verweigert, wenn die Annahmeerklärung auf einen Teil der Wechselsumme beschränkt wird oder andere Einschränkungen enthält.

2. Postprotestaufträge werden, wenn die Wechselsumme nicht gezahlt wird oder der Vorzeigeversuch erfolglos bleibt, bei der Postanstalt bis zum Schluß der Postschalterstunden des ersten Werktags nach dem Zahlungstag des Wechsels zur Einlösung bereit gehalten. Wird auch bis dahin nicht gezahlt, so wird der Wechsel mit dem Postauftrag am zweiten Werktag nach dem Zahlungstag nochmals zur Zahlung vorgezeigt. Bleibt die zweite Vorzeigung oder der Versuch erfolglos, so wird gegen die in der Postauftragskarte bezeichnete Person Protest nach den Vorschriften der Wechselordnung erhoben.

Schon nach der ersten Vorzeigung wird der Protest erhoben, wenn dabei die Zahlung ausdrücklich verweigert worden ist. Ebenfalls wird schon nach der ersten Vorzeigung oder nach dem ersten Versuch der Vorzeigung protestiert, wenn der Postprotestauftrag mit dem Vermerk »Ohne Protestfrist« versehen ist oder die Protestfrist mit dem Tage der Vorzeigung abläuft oder wenn die Person, die zahlen soll, am Zahlungsort des Wechsels weder einen Geschäftsraum (Geschäftsfotel) noch eine Wohnung hat oder wenn es die Postanstalt aus einem andern Grunde für erforderlich hält.

Als Zahlungsverweigerung gilt in jedem Fall nur die Erklärung der Person, die zahlen soll, oder ihres Bevollmächtigten.

XII Der protestierte Wechsel wird mit der Protesturkunde eingeschrieben an den Auftraggeber unter Einziehung der Gebühren (XVI) und der etwa entstandenen Stempelfkosten zurückgesandt.

Zahlt eine vom Aussteller des Wechsels nicht bezeichnete Person innerhalb der Protestfrist als Ehrenzahler die Wechselsumme und die Protestkosten an den Postprotestbeamten, so wird ihr der Wechsel mit der Protesturkunde ausgehändigt.

XIII Die Protesterhebung durch die Post unterbleibt,

1. wenn dem Postprotestauftrag Wechsel, die von der Protesterhebung durch die Post ausgeschlossen sind, oder mehrere Wechsel beigelegt sind;
2. wenn die für Postaufträge zur Geldeinziehung oder zur Annahmееinholung vorgeschriebene Postauftragskarte benutzt ist.

Postaufträge auf unrichtiger Postauftragskarte sowie Postaufträge, denen

Wechsel in französischer Sprache,

Wechsel mit Rotanschrift (Notadresse) oder Ehrenannahme,

unter Vorlegung mehrerer Stücke desselben Wechsels oder unter Vorlegung der Urchrift und einer Abschrift zu protestierende Wechsel

beigelegt sind, werden zunächst dem Berechtigten, bei Wechseln mit Rotanschrift (Notadresse) oder Ehrenannahme nur dem Bezogenen vorgezeigt. Bleibt die Vorzeigung oder der Versuch der Vorzeigung vergeblich, so werden sie an einen Gerichtsvollzieher, Notar usw. weitergegeben. Alle übrigen Postaufträge der unter 1 bezeichneten Art sowie Postaufträge auf Postauftragskarten zur Geldeinziehung mit Wechseln im Betrag von mehr als 1 000 Reichsmark, die den Vermerk »Sofort zum Protest« tragen, werden ohne Vorzeigung an einen Gerichtsvollzieher, Notar usw. weitergegeben.

Die Protesterhebung durch die Post kann unterbleiben, wenn der Auftrag erst am letzten Tage der Protestfrist bei der Postanstalt eingeht, die den Protest zu erheben hat.

XIV Solange der Postauftrag noch nicht eingelöst, nicht angenommen, zurückgesandt oder weitergesandt ist oder solange noch nicht Protest erhoben worden ist, kann der Absender unter Vorlegung eines Doppels der ausgefüllten Postauftragskarte und unter den sonstigen Bedingungen des § 35 den Postauftrag zurückziehen; bei Postaufträgen zur Geldeinziehung und zur Annahmееinholung kann er auch die Angaben in der Postauftragskarte ändern lassen. Bei den Anlagen sind nachträgliche Änderungen nicht zulässig.

XV Die Post haftet bei Postaufträgen zur Geldeinziehung und Annahmееinholung für die Postauftragssendung wie für einen eingeschriebenen Brief und für den eingezogenen Betrag wie für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge. Sind die Anlagen eines Postauftrags ohne ordnungsmäßige Einziehung des Postauftragsbetrags ausgehändigt worden, so ersetzt die Post dem Absender, vorbehaltlich der Abtretung seines Anspruchs gegen den Empfänger der Anlagen, den un-

mittelbaren Schaden bis zum Betrag des Postauftrags. Eine weitergehende Gewähr, insbesondere für rechtzeitige Vorzeigung oder für rechtzeitige Rück- oder Weiterfundung des Postauftrags leistet sie nicht; sie übernimmt auch keinerlei Verpflichtung zur Erfüllung der besonderen Vorschriften des Wechselrechts.

Bei Postprotestaufträgen haftet die Post für die ordnungsmäßige Ausführung eines vorschriftsmäßigen Protestauftrags (I bis IV) nach § 4 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes, vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 321). Diese Haftung beginnt mit dem Eingang des Postauftrags bei der Postanstalt, die den Protest zu erheben hat, und endet, sobald der protestierte Wechsel nebst Protesturkunde zur Beförderung an den Auftraggeber eingeliefert worden ist (XII). Bis zum Eingang des Postauftrags bei der Postanstalt, die den Protest zu erheben hat, haftet die Post wie für einen eingeschriebenen Brief. In demselben Umfang haftet sie für den Brief mit dem protestierten Wechsel und der Protesturkunde, sobald er von der Postanstalt zur Beförderung an den Auftraggeber eingeliefert worden ist. Wird die Wechselsumme gezahlt, so haftet die Post für den eingezogenen Betrag wie für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge.

Für die Beförderung von Postprotestaufträgen, die an einen Gerichtsvollzieher, Notar usw. weitergegeben werden, haftet die Post wie für einen eingeschriebenen Brief.

XVI Für Postaufträge werden erhoben

1. die Gebühr für einen Einschreibebrief;
2. eine Vorzeigegebühr;
3. a) für die Übermittlung des eingezogenen Betrags die Postanweisungsgebühr nach der Anlage oder die Zahlartengebühr nach der Postscheckordnung (Gebührenübersicht);
b) für die Rücksendung des angenommenen Wechsels die Gebühr für einen freigemachten Einschreibebrief;
4. wenn die Wechselsumme nicht gezahlt worden ist
a) eine Gebühr für die Erhebung des Postprotestes,
b) für die Rücksendung des protestierten Wechsels und der Protesturkunde die Gebühr für einen freigemachten Einschreibebrief.

Zur Zahlung der Gebühren zu 1, 2 und 4 sowie zur Erstattung der nach den Landesgesetzen etwa entstehenden Stempelfkosten für die Protesturkunde ist der Auftraggeber verpflichtet.

Die Gebühren zu 1 und 2 sind voranzuzahlen. Die Postanweisungs- und die Zahlartengebühr (3a) werden von dem eingezogenen Betrag abgezogen. Die Gebühren unter 3 b und unter 4 nebst den landesgesetzlichen Stempelfkosten werden bei Übersendung des angenommenen oder des protestierten Wechsels erhoben.

XVII Die Vorschriften dieses Paragraphen über Protestaufträge gelten sinngemäß auch für Schecks, die protestiert werden sollen.

§ 21

Nachnahmesendungen

I Postnachnahme ist bis 1 000 Reichsmark einschließlich bei Briefsendungen und Paketen zulässig. Aus-

genommen sind Bahnhofsbriefe und Bahnhofszeitungen (§ 25) und Briefe mit Zustellungsurkunde (§ 27). Über Nachnahme bei Päckchen s. § 13, IV.

II Brieffsendungen und Pakete, deren Nachnahmebetrag dem Absender durch Postanweisung übermittelt werden soll, müssen in der Aufschrift den Vermerk enthalten »Nachnahme Reichsmark Rpf.« (Marksumme in Ziffern und Buchstaben) und unmittelbar darunter Namen und Wohnort — in größeren Städten auch die Wohnung — des Absenders. Auf den Nachnahmepaketkarten und Nachnahmekarten sind Name und Wohnort des Absenders nicht nötig.

Brieffsendungen und Pakete, deren Nachnahmebetrag dem Absender oder einem Dritten durch Zahlkarte überwiesen werden soll, müssen in der Briefaufschrift oder auf dem Paket den Vermerk enthalten »Nachnahme Reichsmark Rpf.« (Marksumme in Ziffern und Buchstaben) und unmittelbar darunter »Zahlkarte Pechl (Ort) Konto Nr. N. in N.«.

Beantragt der Absender bei der Nachnahme die Überweisung auf das Postscheckkonto eines Dritten, so hat er auf dem Abschnitt der Zahlkarte seinen Namen anzugeben.

III Der Absender hat bei Paketen oder Karten mit Nachnahme Nachnahmepaketkarten und Nachnahmekarten mit anhängender Postanweisung oder Zahlkarte zu verwenden; jeder andern Nachnahmesendung hat er eine Postanweisung oder Nachnahmezahlkarte haltbar befestigt beizufügen. Nicht von der Post bezogene Formblätter müssen in Größe, Farbe und Papierstärke sowie im Ausdruck mit den amtlichen genau übereinstimmen.

Der Absender hat die Formblätter vor der Einlieferung auszufüllen; auf den Postanweisungen und Zahlkarten ist der einzuziehende Nachnahmebetrag nach Abzug der Postanweisungs- oder Zahlkartengebühr (XI, 3) einzutragen. Der Absender ist dafür verantwortlich, daß der Empfangsberechtigte in den von ihm ausgefüllten Postanweisungen oder Zahlkarten richtig bezeichnet ist.

IV Der Nachnahmebetrag wird bescheinigt. Wird die Einlieferung der Sendung ohnehin bescheinigt, so wird der Nachnahmebetrag dabei mit vermerkt.

V Am Bestimmungsort wird die Nachnahmesendung dem Empfänger vorgezeigt und gegen den Nachnahmebetrag ausgehändigt. Bei Karten mit Nachnahme ist dem Empfänger auf Verlangen die Einsichtnahme zu gestatten.

An Sonntagen und allgemeinen Feiertagen werden nur Nachnahmesendungen mit dem Vermerk »Durch Eilboten« oder »Postlagernd« und auch diese nur zum ersten Male (VII) vorgezeigt.

VI Der eingezogene Betrag wird in der vom Absender vorgeschriebenen Weise (II) abgeführt.

VII Auf Verlangen wird dem Empfänger eine siebentägige Einlösungsfrist gewährt, die vom Tage nach dem Eingang an rechnet. Sonntage und allgemeine Feiertage, an denen die Nachnahmesendung bestimmungsgemäß nicht vorgezeigt worden ist, zählen dabei nicht mit. Wird die Sendung bis zum letzten Tage der Frist nicht eingelöst, so wird sie an diesem Tage noch

Reichsgesetzbl. 1929 I

mals vorgezeigt und, wenn die Einlösung verweigert wird, sofort zurückgesandt. Bleibt die Vorzeigung oder der Versuch aus einem andern Grunde erfolglos, so wird die Sendung noch bis zum Schluß der Postschalterstunden zur Einlösung bereit gehalten.

Die Einlösungsfrist wird nicht gewährt, wenn die Aufschrift (bei Paketen auch die Nachnahmepaketkarte) den Vermerk »Sofort zurück« oder eine ähnliche Angabe enthält.

Nachnahmesendungen mit dem Vermerk »Postlagernd« werden 7 Tage lang vom Tage nach dem Eingang zur Verfügung des Empfängers gehalten, wenn er nicht vorher die Annahme verweigert.

Bei Nachsendung (§ 46) wird die Einlösungsfrist von 7 Tagen für jeden neuen Bestimmungsort besonders berechnet.

VIII Wird die Einlösung der Nachnahme verweigert, so wird die Sendung sofort zurückgeschickt, wenn sie nicht zunächst als unzustellbar zu melden ist (§ 47, III).

IX Der Absender kann unter den Bedingungen des § 35 nachträglich die Nachnahme streichen oder ändern lassen oder bestimmen, daß bereits abgesandte Sendungen ohne Nachnahme nur gegen Zahlung eines Nachnahmebetrags ausgeliefert werden. Eine Gewähr für die Ausführung der Anträge wird nicht übernommen.

X Ist eine Nachnahmesendung ohne ordnungsmäßige Einziehung des Nachnahmebetrags ausgehändigt worden, so erseht die Post dem Absender, vorbehaltlich der Abtretung seines Anspruchs gegen den Empfänger, bei Einschreib- und Wertsendungen sowie bei gewöhnlichen Paketen den unmittelbaren Schaden bis zum Betrag der Nachnahme.

XI Für Nachnahmesendungen werden erhoben

1. die Gebühr für gleichartige Sendungen ohne Nachnahme, bei Einschreib- und Wertsendungen auch die Einschreib- und die Versicherungs- und die Bearbeitungsgebühr;
2. eine Vorzeigegebühr;
3. für die Übermittlung des eingezogenen Betrags die Postanweisungsgebühr nach der Anlage oder die Zahlkartengebühr nach der Postscheckordnung (Gebührenübersicht).

Die Gebühren zu 1 und 2 sind vorauszutrichen. Die Postanweisungs- und die Zahlkartengebühr werden von dem eingezogenen Betrag abgezogen.

§ 22

Postanweisungen

a. Gewöhnliche Postanweisungen

I Geldbeträge bis 1 000 Reichsmark einschließlich können durch Postanweisung übermittelt werden.

II Nicht von der Post bezogene Formblätter zu Postanweisungen müssen in Größe, Farbe und Papierstärke sowie im Ausdruck mit den amtlichen genau übereinstimmen.

III Die Postanweisung ist vom Absender auszufüllen. Der Betrag ist in Reichsmark anzugeben, die Marksumme in Ziffern und Buchstaben. Bei Postanweisungen mit anhängendem Einlieferungsschein ist auch dieser vom Absender auszufüllen.

IV Der Abschnitt der Postanweisung dient zu Mitteilungen des Absenders.

V Die Post kann verlangen, daß bei Einzahlungen über hohe Beträge die Geldscheine kassenmäßig verpackt werden. Die Einzahlung des Betrags wird bescheinigt.

VI Die Auszahlung hat der Empfänger auf der Rückseite zu bescheinigen; den Abschnitt kann er abtrennen.

VII Die Postanweisung und die Freimarken gehen bei der Einlieferung in das Eigentum der Post über; sie müssen ihr auch dann zurückgegeben werden, wenn auf die Auszahlung des Betrags verzichtet oder seine Annahme verweigert wird.

VIII Stehen der Bestimmungspostanstalt die erforderlichen Geldmittel nicht zur Verfügung, so wird der Betrag ausgezahlt, nachdem die Mittel beschafft sind.

IX Verliert der Empfänger eine Postanweisung, so hat er dies der Bestimmungspostanstalt mitzuteilen. Diese setzt die Zahlung bis auf weiteres aus. Der Empfänger muß den Absender veranlassen, ein Doppel der Postanweisung auszufertigen und dessen Übersendung bei der Aufgabepostanstalt zu beantragen. Bei dem Antrag ist die Einlieferungsbescheinigung über die abhanden gekommene Postanweisung vorzulegen. Das Doppel wird von dem Aufgabepostamt nach dem Bestimmungs-ort gebührenfrei übersandt.

b. Telegraphische Postanweisungen

X Auf Postanweisungen eingezahlte Beträge werden auf Verlangen des Absenders telegraphisch überwiesen. Derartige Postanweisungen sind in unbeschränkter Höhe zugelassen.

XI Für telegraphische Postanweisungen ist ein besonderes Formblatt zu verwenden, das von den Postanstalten zu beziehen ist; nichtamtliche Formblätter werden nicht zugelassen. Das Formblatt ist mit Ausnahme der Postvermerke vom Absender auszufüllen. Die Anwendung einer abgekürzten Telegrammanschrift ist nicht zulässig. Mitteilungen für den Empfänger sind in das Überweisungstelegramm aufzunehmen.

XII Die Bestimmungen des § 22, III, V, VII, VIII und IX gelten sinngemäß auch für telegraphische Postanweisungen.

XIII Von Orten ohne Telegraphenanstalt wird das Überweisungstelegramm eingeschrieben mit der nächsten Postgelegenheit der Telegraphenanstalt übersandt, die am schnellsten zu erreichen ist oder die das Telegramm nach Lage ihrer Dienststunden am schnellsten dem Bestimmungsort zuführen kann.

XIV Nach Postorten ohne Telegraphenanstalt wird das Überweisungstelegramm von der letzten Telegraphenanstalt mit der nächsten Postgelegenheit eingeschrieben weiterbefördert.

XV An Gebühren sind zu entrichten

1. eine nach der Höhe des Postanweisungsbetrags gestaffelte Gebühr und
2. die Telegraphengebühr für die in das Überweisungstelegramm aufgenommenen Mitteilungen für den Empfänger (XI).

Die Gebühren hat der Absender voranzuzahlen.

XVI Telegraphische Postanweisungen werden am Bestimmungsort nach den Vorschriften für Eilsendungen (§ 24, II) zugestellt, wenn sie nicht mit dem Vermerk »Postlagernd« oder »Telegraphenlagernd« versehen sind. Der Betrag wird gegen Empfangsbescheinigung auf dem zurückzugebenden Telegramm gezahlt.

XVII Nachgesandt werden telegraphische Postanweisungen in der Regel auf dem Postwege, telegraphisch nur dann, wenn es der Absender ausdrücklich vorgeschrieben oder der Empfänger beantragt hat. Auch gewöhnliche Postanweisungen werden auf Verlangen des Absenders oder Empfängers telegraphisch nachgesandt.

Für die telegraphische Nachsendung einer gewöhnlichen Postanweisung wird die Gebühr für eine telegraphische Postanweisung desselben Betrags (XV, 1) und für die telegraphische Nachsendung einer telegraphischen Postanweisung die Gebühr für ein Telegramm nach der neuen Wortzahl erhoben.

§ 23

Postkreditbriefe

I Postkreditbriefe können auf alle durch 100 teilbare Summen bis 5 000 Reichsmark ausgestellt werden. Sie gelten 6 Monate, vom Tage der Ausstellung an gerechnet.

II Die Postkreditbriefe werden von den Postcheck-ämtern ausgefertigt. Bestellungen nimmt jede Postanstalt entgegen. Der Besteller zahlt den Betrag, auf den der Kreditbrief lauten soll, mit Zahlkarte an das von ihm zu bestimmende Postcheckamt zur Gutschrift auf ein anzulegendes Kreditbriefkonto und bezeichnet in der Zahlkarte die Person, für die der Kreditbrief ausgestellt werden soll, genau nach Namen, Wohnort und Wohnung. Soll der Kreditbrief an eine andere Anschrift gesandt werden, so ist dies auf dem Abschnitt zu vermerken. Der Besteller kann den Betrag auch von seinem Postcheckkonto auf das anzulegende Kreditbriefkonto überweisen. Der Kreditbrief wird der Person, für die er ausgestellt ist, gebührenfrei übersandt. Die Post haftet jedoch nicht für die rechtzeitige Aushändigung des Postkreditbriefs.

III Die Person, auf die der Kreditbrief lautet, kann bei jeder Postanstalt, der sie den Kreditbrief vorlegt, während der Postschalterstunden Beträge des Guthabens abheben; sie hat sich durch den im Kreditbrief angegebenen behördlichen Ausweis mit Lichtbild und eigenhändiger Unterschrift auszuweisen. Die Beträge müssen durch 100 teilbar sein. Mehr als $\frac{1}{10}$ des Meistbetrags darf die Person, auf die der Kreditbrief lautet, an einem Tage nicht abheben. Sie bescheinigt den Empfang auf einem der im Kreditbrief enthaltenen Formblätter, das der auszahlende Beamte aus dem Heft trennt. Handschriftlich dürfen die Formblätter nur mit Tinte ausgefüllt werden.

IV Stehen der Auszahlungspostanstalt die erforderlichen Geldmittel nicht zur Verfügung, so wird der Betrag ausgezahlt, nachdem die Mittel beschafft sind.

V Die Post haftet für die auf Kreditbriefkonto gutgeschriebenen Beträge wie für Postanweisungen. Nach der ordnungsmäßigen Aushändigung des Kreditbriefs trägt die Person, auf die der Kreditbrief lautet, alle Nachteile, die aus Verlust oder Mißbrauch

des Postkreditbriefs entstehen. Sie hat den Verlust unverzüglich der Postanstalt ihres Aufenthaltsorts anzuzeigen. Diese veranlaßt, falls Zweifel über die Person nicht bestehen, die Ausstellung eines neuen Postkreditbriefs.

Wird im Falle des Verlustes die Rückzahlung des Restguthabens verlangt, so ist der Nachweis der Einzahlung durch den Einlieferungsschein, bei Überweisungen durch Angabe des Tages der Überweisung oder durch sonstige glaubwürdige Angaben zu erbringen.

Beim Verlust des Postkreditbriefs darf nicht früher als 3 Wochen nach Verfall des Kreditbriefs ein neuer Postkreditbrief ausgestellt oder das Restguthaben zurückgezahlt werden.

VI Vom Besteller werden erhoben

1. für die Einzahlung mit Zahlkarte die Zahlkartengebühr (Postcheckordnung, Gebührenübersicht),
2. die Auszahlungsgebühr nach der Anlage.

Der Besteller hat die Zahlkarte vor der Einlieferung mit Freimarken in Höhe der Gebühren unter 1 und 2 freizumachen; erfolgt die Bestellung mit Überweisung von einem Postcheckkonto, so wird die Gebühr unter 2 von diesem Postcheckkonto abgebucht. Wird das Guthaben nicht ganz abgehoben, so wird die Auszahlungsgebühr für den nicht abgehobenen Teil nicht erstattet.

Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer zahlt das Postscheckamt, das den Kreditbrief ausgefertigt hat, auf Antrag der Person, auf die der Kreditbrief lautet, das Restguthaben zurück. Dem Antrag muß der Kreditbrief mit den übriggebliebenen Formblättern beiliegen.

§ 24

Durch Eilboten zuzustellende Sendungen

I Postsendungen (ausgenommen Briefe mit Zustellungsurkunde, § 27) werden auf Verlangen des Absenders durch besondere Boten zugestellt (Eilzustellung). Zu diesem Zweck hat der Absender in der Aufschrift, bei Paketen auch auf der Paketkarte, den Vermerk »Durch Eilboten« niederzuschreiben, ihn rot zu unterstreichen und die ganze Aufschriftseite mit einem liegenden roten Kreuz zu versehen. Vermerke wie »Dringend«, »Eilig« usw. reichen zur Kennzeichnung des Verlangens der Eilzustellung nicht aus.

II Sendungen, für die Eilzustellung verlangt ist, werden sogleich nach der Ankunft zugestellt, zwischen 22 Uhr und 6 Uhr aber nur dann, wenn der Absender dem Eilzustellvermerk (I) hinzugefügt hat »auch nachts«.

III Der Absender kann die Gebühr für die Eilzustellung (V) vorausbezahlen oder die Zahlung dem Empfänger überlassen. Im Falle der Vorauszahlung hat er der Aufschrift den Vermerk: »Bote bezahlt« hinzuzufügen.

IV Vom Eilboten werden abgetragen

- a) im Ortszustellbezirk gewöhnliche und eingeschriebene Brieffsendungen, Pakete, Wertsendungen und Postanweisungen nach Maßgabe des § 38,
- b) im Landzustellbezirk gewöhnliche und eingeschriebene Brieffsendungen, Pakete bis zum Gewicht von 5 kg, Wertsendungen bis 1 000 Reichsmark ein-

schließlich und Postanweisungen mit den Geldbeträgen.

Bei Wertsendungen mit höherer Wertangabe sowie bei Paketen über 5 kg nach dem Landzustellbezirk überbringt der Eilbote nur den Ablieferungsschein oder die Paketkarte. Die Post ist berechtigt, die bezeichneten Gewicht- und Wertgrenzen für bestimmte Orte oder Gebiete dauernd oder vorübergehend zu erweitern und die Gebühren (Anlage) entsprechend zu erhöhen, anderseits kann sie für Wertsendungen, Postanweisungen oder Pakete die Eilzustellung während der Nachtzeit (II) beschränken.

V A. Bei Vorauszahlung der Eilzustellgebühren durch den Absender werden einheitliche Sätze erhoben

1. für jede Brieffsendung, jede Postanweisung mit und ohne den zugehörigen Geldbetrag, jeden Wertbrief, jede ohne das zugehörige Paket zugestellte Paketkarte und jeden ohne die zugehörige Sendung zugestellten Ablieferungsschein
 - a) nach dem Ortszustellbezirk,
 - b) » » Landzustellbezirk;
2. für jedes Paket (einschließlich der zugehörigen Paketkarte)
 - a) nach dem Ortszustellbezirk,
 - b) » » Landzustellbezirk;

B. Wenn der Empfänger die Eilzustellgebühr zu zahlen hat, sind bei allen Sendungen die wirklichen Botenkosten, mindestens aber für jede Sendung die für die Vorauszahlung (A) geltenden Sätze zu entrichten.

Werden mehrere Brieffsendungen an denselben Empfänger gleichzeitig abgetragen, so wird bei Zahlung der Gebühren durch den Empfänger für die erste Brieffsendung der volle Betrag, für jede weitere Brieffsendung eine ermäßigte Gebühr erhoben.

Was im Falle B etwa an Eilzustellgebühr vorausbezahlt ist, wird dem Empfänger zugute gerechnet; die für etwa gleichzeitig abzutragende Telegramme vorausbezahlte Zustellgebühr bleibt hierbei außer Betracht.

VI Reichen bei Brieffsendungen, die im Briefkasten vorgefunden werden, die Freimarken zur Deckung der Gebühren für Beförderung und Eilzustellung (V A) nicht aus, so werden die Sätze unter V B abzüglich des die Beförderungsgebühr übersteigenden Wertes der Freimarken erhoben.

VII Vom Einlieferungsort nach einem andern Postort werden keine Sendungen durch Eilboten befördert. Dagegen können Sendungen, die einer Postanstalt von einer andern zugehen, nach einer dritten durch Eilboten befördert werden, wenn diese nicht über 15 km entfernt ist. In diesen Fällen muß die Aufschrift unter der Angabe des Bestimmungsorts den Vermerk enthalten »Von (Bezeichnung der Postanstalt, von der aus die Beförderung durch Eilboten erfolgen soll) durch Eilboten«. Für derartige Eilsendungen sind stets die wirklichen Botenkosten, mindestens aber die im Falle der Vorauszahlung (V A) für die Landzustellung geltenden Gebührensätze zu entrichten. Der Absender hat auf Verlangen einen angemessenen Betrag zur Deckung dieser Kosten zu hinterlegen.

VIII Hat der Absender die Eilzustellgebühr nicht oder nicht voll vorausbezahlt und verweigert der Empfänger die Zahlung, so ist die Sendung als unzustellbar zu behandeln und dem Absender gegen Entrichtung der nach VB oder nach VI zu berechnenden Gebühr zurückzugeben.

IX Auch auf Antrag des Empfängers kann ausnahmsweise Eilzustellung stattfinden, wenn es der Dienstbetrieb erlaubt. Dann ist die Eilzustellgebühr nach VB zu erheben, aber ohne die Ermäßigung bei gleichzeitigem Abtragen mehrerer Gegenstände.

§ 25

Bahnhofsbriefe und Bahnhofszeitungen

I Wünscht ein Empfänger Briefe eines bestimmten Absenders am Bahnhof unmittelbar nach Ankunft der Eisenbahnzüge in Empfang zu nehmen (Bahnhofsbriefe), so hat er dies der Postanstalt seines Wohnorts mitzuteilen, die ihm gegen die festgesetzte Gebühr (IV) einen Ausweis aushändigt.

II Der Empfänger muß den Absender veranlassen, die Bahnhofsbriefe stets zu dem gleichen Zuge aufzuliefern.

III Die Briefe müssen den Vorschriften der Postordnung entsprechen; die Umschläge müssen einen breiten roten Rand haben und am Kopfe in großen Buchstaben die Bezeichnung »Bahnhofsbriefe« tragen.

IV Bahnhofsbriefe müssen vom Absender freigemacht werden. Die vom Empfänger vor auszuhaltende Gebühr für die tägliche Aushändigung je eines mit einem bestimmten Eisenbahnzug beförderten Briefes desselben Absenders wird für den Kalendermonat oder, wenn die Beförderung für kürzere Fristen erfolgen soll, für die Kalenderwoche berechnet.

V Zeitungen, die Bahnhofsbuchhändler oder andre Zeitungsvertriebsstellen am Bahnhof unmittelbar nach Ankunft der Eisenbahnzüge in Empfang nehmen wollen, können von den Verlegern unter der Bezeichnung »Bahnhofszeitungen« versandt werden. Beabsichtigt ein Verleger, Bahnhofszeitungen zu versenden, so hat er dies für jede Zeitung vorher der Verlagspostanstalt mitzuteilen. Das Nähere hierüber sowie über Ort und Zeit der Einlieferung der Sendungen und über Art und Form ihrer Aufschrift bestimmt die Post. Die Sendungen dürfen nicht schwerer als 20 kg sein, sie sind vom Verleger selbst zu fertigen. Dem Empfänger wird gegen Vorzeigung der Mitteilung des Verlegers, daß für ihn Bahnhofszeitungen abgesandt werden, von der Bestimmungspostanstalt kostenlos ein Ausweis ausgehändigt.

VI Für Bahnhofszeitungen wird eine Gebühr erhoben, die der Verleger auf den Sendungen durch Freistempeln zu verrechnen hat. In Ausnahmefällen kann unter den von der Post festzusetzenden Bedingungen die Freimachung durch Postwertzeichen zugelassen werden. Die Höhe der Gebühr für eine Sendung wird bestimmt nach dem Gewicht, das sich aus dem durchschnittlichen Gewicht einer Zeitungsnummer, vervielfältigt mit der Zahl der in die Sendung aufgenommenen Nummernstücke, ergibt. Das durchschnittliche Nummergewicht wird für jedes Kalendervierteljahr nach dem Gewicht aller für den zweiten Monat des vorhergegangenen

Kalendervierteljahrs gelieferten Nummern einschließlich der außergewöhnlichen Beilagen ermittelt, und zwar wird es bei den Tageszeitungen für jede Tagesausgabe an den Werktagen und an den Sonntagen besonders festgestellt. Für neu erscheinende Zeitungen wird das durchschnittliche Nummergewicht bis zur Anwendbarkeit der vorstehenden Bestimmungen von der Verlagspostanstalt im Benehmen mit dem Verleger anschlagsweise berechnet.

Nicht oder unzureichend freigemachte Sendungen werden dem Verleger zur vollständigen Freimachung zurückgegeben, falls dadurch die Beförderung der Sendungen nicht verzögert wird. Andernfalls wird für solche Sendungen das Doppelte des fehlenden Betrags unter Rundung auf volle 5 *Rpf* nach oben, jedoch für jede Sendung mindestens der Betrag von 10 *Rpf* von dem Verleger nachgehoben. Die Empfänger haben auf Verlangen der Bestimmungspostanstalt die Aufschritztettel der ihnen zugegangenen Sendungen bei deren Aushändigung zurückzugeben.

Verlegern, die auf ihren Sendungen wiederholt unrichtige Zahlen für die Gebührenberechnung angeben oder die häufig nicht oder unzureichend freigemachte Sendungen einliefern, kann das Recht, Bahnhofszeitungen zu versenden, entzogen werden.

VII Bahnhofsbriefe und Bahnhofszeitungen werden nur gegen Vorzeigung des Ausweises ausgehändigt. Meldet sich der Abholer nicht rechtzeitig, so werden die Bahnhofsbriefe stets, die Bahnhofszeitungen dagegen nur auf ausdrücklichen Antrag des Empfängers gegen die im § 24, VB festgesetzte Gebühr durch Eilboten zugestellt. Für nicht abgeholte Bahnhofszeitungen gelten im übrigen die Bestimmungen im § 30, XVIII.

VIII Über die Unzulässigkeit des Einschreibens, der Wertangabe und Nachnahme bei Bahnhofsbriefen und Bahnhofszeitungen s. § 15, 16 und 21.

§ 26

Dringende Pakete

I Auf Verlangen des Absenders werden gewöhnliche Pakete sowie unversiegelte Wertpakete mit den schnellsten Postgelegenheiten befördert.

II Dringende Pakete müssen augenfällig durch einen farbigen Zettel gekennzeichnet sein, der in fettem schwarzen Druck oder deutlich und groß geschrieben die Bezeichnung »Dringend« trägt. Die Paketkarten sind mit dem gleichen Vermerk zu versehen. Über die Zustellung durch besondere Boten (Eilzustellung) s. § 24.

III Für dringende Pakete wird eine Sondergebühr neben der Paketgebühr erhoben.

§ 27

Briefe mit Zustellungsurkunde

I Die förmliche Zustellung von gewöhnlichen Briefen wird auf Verlangen des Absenders nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung beurkundet. Die Urkunde wird dem Absender übersandt.

II Die förmliche Zustellung kann gewöhnlich oder vereinfacht sein.

Bei der gewöhnlichen Zustellung erhält der Empfänger eine beglaubigte Abschrift der Urkunde, bei der vereinfachten wird nur der Tag der Zustellung auf dem Briefe vermerkt. Über die förmliche Zustellung s. § 41.

III Briefe mit Zustellungsurkunde müssen verschlossen sein, auf dem linken Drittel der Aufschriftseite Namen und Wohnort des Absenders tragen und den Bestimmungen der Postordnung entsprechen. Über die Unzulässigkeit der Nachnahme, Eilzustellung und des Vermerks »Postlagernd« s. § 21, 24 und 42. Der Absender hat für die gewöhnliche Zustellung zwei Formblätter von weißem Papier (Urschrift und Abschrift), für die vereinfachte ein graublaues Formblatt dem Briefumschlag haltbar äußerlich beizufügen und in der Aufschrift

entweder »Hierbei ein Vordruck (Formblatt) zur Zustellungsurkunde nebst Abschrift« oder »Hierbei ein Vordruck (Formblatt) zur Zustellungsurkunde. Vereinfachte Zustellung«

augenfällig zu vermerken.

IV Der Absender muß den Kopf des Formblatts und der Abschrift ausfüllen und das Formblatt mit der für die Rücksendung erforderlichen Anschrift versehen.

V Soll der Brief nicht ersatzweise an die in den § 181, 183 und im § 184 Abs. 1 der Zivilprozessordnung bezeichneten Personen zugestellt werden, so muß der Absender in der Aufschrift und auf dem Formblatt zur Urkunde unmittelbar unter der Bezeichnung des Empfängers mit roter Tinte augenfällig vermerken »Eine Zustellung an (z. B. an die Ehefrau, an den Vermieter N., an die Hausgehilfin N.) darf nicht stattfinden«.

Soll in der Zustellungsurkunde die Zeit der Zustellung näher bezeichnet werden, so muß der Absender auf die Aufschriftseite des Briefes und an den Kopf der Formblätter schreiben »Mit Zeitangabe zustellen« und diese Worte rot unterstreichen.

VI Zu den Urkunden werden zwei verschiedene Formblätter verwendet. Eine Art ist für Zustellungen an Unteroffiziere und Mannschaften der Wehrmacht, die andre für alle übrigen Fälle bestimmt. Nicht von der Post bezogene Formblätter müssen in Größe, Farbe und Papierstärke sowie im Ausdruck mit den amtlich ausgegebenen genau übereinstimmen.

VII Für Briefe mit Zustellungsurkunde werden erhoben

1. die Briefgebühr,
2. die Zustellgebühr,
3. für die Rücksendung der Zustellungsurkunde die Gebühr für einen freigemachten Brief.

Die Beträge zu 1 bis 3 hat sämtlich entweder der Absender bei der Einlieferung oder der Empfänger bei der Aushändigung zu entrichten. Der Absender haftet für alle Beträge, die der Empfänger nicht bezahlt. Kann der Brief nicht zugestellt werden, so ist bei nichtfreigemachten Briefen nur die Gebühr zu 1 vom Absender zu entrichten; bei freigemachten Briefen werden die unter 2 und 3 bezeichneten Gebühren dem Absender erstattet.

Reichsgesetzbl. 1929 I

§ 28

Rückschein

I Der Absender eines Pakets oder einer Wert- oder Einschreibsendung kann verlangen, daß ihm oder einer andern Person die Bescheinigung des Empfängers (Rückschein) übersandt wird. Über die Zulässigkeit des Verlangens eines Rückscheins bei Päckchen s. § 13, IV.

II Sendungen gegen Rückschein sind freizumachen und in der Aufschrift, bei Paketen auch auf der Paketkarte, mit dem Vermerk »Rückschein« und dem Namen und der Wohnungsangabe des Absenders oder der Person zu versehen, an die der Rückschein auszuhändigen ist. Für den Rückschein wird eine Gebühr erhoben, die vorauszutrichten ist.

III Die Weigerung des Empfängers, den Rückschein zu vollziehen, gilt als Verweigerung der Annahme der Sendung.

IV Der Absender kann gegen Vorauszahlung einer erhöhten Gebühr auch nachträglich einen Rückschein verlangen.

§ 29

Behandlung vorschriftswidriger Sendungen

I Sendungen, die den Bestimmungen nicht entsprechen, können dem Einlieferer zur Beseitigung der Mängel zurückgegeben werden.

II Verlangt der Einlieferer trotzdem die Beförderung, so ist die Sendung anzunehmen, wenn aus ihrer mangelhaften Beschaffenheit kein Nachteil für andre Postsendungen und keine Störung des Dienstbetriebs zu befürchten ist; der Einlieferer muß aber durch den von ihm zu unterschreibenden Vermerk »Auf meine Gefahr« — bei Paketen auch auf der Paketkarte — auf jede Entschädigung verzichten. Den Verzicht vermerkt die Postanstalt auf dem Einlieferungsschein.

III Auch wenn die Annahme nicht beanstandet worden ist, hat der Absender alle Nachteile zu vertreten, die aus vorschriftswidriger Verpackung, Verschlüsselung und Aufschrift entstehen. Ebenso hat er den Schaden zu ersetzen, der durch die Beförderung ausgeschlossener oder nur bedingt zugelassener Gegenstände (§ 4 und 5) entsteht.

§ 30

Zeitungsvertrieb

I Soll eine Zeitung der Post zum Vertrieb übergeben werden, so hat der Verleger eine schriftliche Erklärung in der vorgeschriebenen Fassung bei der Postanstalt niederzulegen.

II Änderungen der Bezugsbedingungen (Benennung der Zeitung, Bezugspreis, Bezugszeit, Erscheinungsweise, Verlagsort) sind nur zulässig

bei vierteljährig zu beziehenden Zeitungen: zum

1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober,

bei einmonatig zu beziehenden Zeitungen: zum

1. jedes Monats.

Den Zeitpunkt, bis zu dem sie bei der Verlagspostanstalt spätestens angemeldet werden müssen, bestimmt die Post.

III An die Stelle einer Zeitung, die im Laufe der Bezugszeit zu erscheinen aufhört, kann die Lieferung einer andern, neu erscheinenden Zeitung nur dann treten, wenn diese von dem Verleger des bis dahin erschienenen Blattes als dessen Fortsetzung unter verändertem Namen ausdrücklich anerkannt worden ist und wenn der Preis derselbe bleibt. Bezieher, die die Annahme der neuen Zeitung verweigern, können vom Bezug zurücktreten.

IV Der Bezugspreis ist vom Verleger auf einen durch 5 *Rpf* teilbaren Betrag festzusetzen, er muß so bemessen sein, daß damit mindestens die nach überschläglicher Berechnung ermittelten Gebühren gedeckt werden. Für Zeitungen, die ausschließlich als Verlagsstücke (XIX) vertrieben werden sollen, ist kein Bezugspreis anzumelden.

V Vom Zeitungsvertrieb durch die Post sind ausgeschlossen:

- a) Veröffentlichungen, die in ihrem wesentlichen Bestandteil auf andre Weise als im Buchdruckverfahren hergestellt werden, sowie alle Veröffentlichungen usw., die nach Art, Form und Umfang dem nicht entsprechen, was nach der im Verkehr herkömmlichen Auffassung unter einer Zeitung oder Zeitschrift zu verstehen ist;
- b) alle von gewerblichen und kaufmännischen Unternehmungen herrührenden Druckerzeugnisse, die ihrem wesentlichen Inhalt und Hauptzweck nach Preislisten, Geschäftsanzeigen, Handelsrundschreiben oder Werbeanzeigen einzelner oder einer begrenzten Zahl von Unternehmungen darstellen und von den Unternehmungen selbst oder in ihrem Auftrag und auf ihre Rechnung von einem Dritten herausgegeben werden.

VI Für jedes Stück einer durch die Post vertriebenen Zeitung ist vom Verleger eine Monatsgebühr zu zahlen, die sich nach der Häufigkeit des Erscheinens der Zeitung und nach ihrem durchschnittlichen Nummergewicht richtet. Mindestens hat der Verleger für jede der Post zum Vertrieb übergebene Zeitung einen für das Vierteljahr festgesetzten Betrag (Mindestbetrag) zu entrichten.

VII Zur Ermittlung des Gewichts hat der Verleger der Verlagspostanstalt ein vollständiges Pflichtstück von jeder Zeitungsnummer beim Erscheinen zu liefern. Nach diesen Pflichtstücken wird jedesmal für die Zeit, auf die sich die Abrechnung mit dem Verleger erstreckt, die Zahl und das Gewicht aller während dieser Zeit erschienenen Zeitungsnummern und daraus das Durchschnittsgewicht einer Nummer festgestellt. Bruchteile des Durchschnittsgewichts von $\frac{1}{2}$ g und darüber werden auf volle Gramm aufgerundet, Teile unter $\frac{1}{2}$ g bleiben unberücksichtigt.

VIII Der vorgeschriebene Mindestbetrag an Zeitungsgebühr ist vom Verleger stets für ein volles Ralendervierteljahr, und zwar vom Beginn des Vierteljahrs an zu entrichten, in dem die Zeitung der Post zum Vertrieb übergeben wird. Er ist zu bezahlen, selbst wenn in einem Vierteljahr Bestellungen auf die Zeitung nicht vorliegen und auch der Verleger Zeitungsstücke zum Vertrieb nicht anmeldet. Bei Zahlungsverweigerung wird der Vertrieb der Zeitung eingestellt.

Eine Neuanmeldung hat dann stets die Nachzahlung der rückständigen Gebühren zur Voraussetzung.

IX Als gewöhnliche Zeitungsbeilagen, die ohne Erhebung einer besondern Gebühr mit den Zeitungen befördert werden, gelten

- a) solche Beilagen, die nach Form, Papier, Druck oder andern Merkmalen als Bestandteile der Zeitung zu erachten sind;
- b) Nebenblätter, die sich nach Inhalt der vom Verleger an die Post abgegebenen schriftlichen Erklärung oder durch Ankündigung in der Hauptzeitung als regelmäßige Beilagen des Hauptblattes erkennen lassen, gleichviel, ob sie nur im Zusammenhang mit der Hauptzeitung oder für sich allein durch Vermittlung der Post bezogen werden können. Es ist nicht erforderlich, daß die Nebenblätter in Form, Papier und Druck mit der Hauptzeitung übereinstimmen;
- c) Zeitungszugaben. Als solche sind anzusehen Druckerzeugnisse, die der Verleger bei regelmäßig wiederkehrenden Gelegenheiten den Beziehern unentgeltlich liefert und den Zeitungen unmittelbar beifügt, wie Kursbücher, Fahrpläne, Wandkalender, Bildwerke, Jahrbücher, Mitgliederverzeichnisse, Bezugsquellenanzeigen. Nicht hierzu gehören Drucksachen, die aus einem besondern (außergewöhnlichen) Anlaß den Zeitungen beigelegt werden, z. B. politische Broschüren, Flugblätter, Festschriften, Abdrucke von Gesetzen, Zeitungsbestellscheine, Zeitungsbezugseinladungen und Anzeigen-gutscheine.

X Drucksachen, die nicht als gewöhnliche Zeitungsbeilagen (IX) angesehen werden können, und Warenproben dürfen den Zeitungen und Zeitschriften unter folgenden Bedingungen als außergewöhnliche Beilagen mitgegeben werden. Die Beilagen müssen sich nach Form, Größe und Stärke sowie nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit den Zeitungen eignen. Drucksachen müssen im übrigen den Bestimmungen unter § 8, I und II entsprechen, nachträgliche Änderungen und Zusätze dürfen in ihnen nicht vorgenommen werden. Als Warenproben sind bedruckte und unbedruckte Proben von Papier, Pergament, Leinwand oder ähnlichen Stoffen von geringer Stärke zugelassen. Die Post bestimmt, was als ein oder mehrere Beilagestücke zu gelten hat und wie die Beilagen den Zeitungen und Zeitschriften beizufügen sind.

Es wird eine Gebühr erhoben, die nach Gewichtsstufen von je 25 g jedes einzelnen Beilagestücks berechnet wird.

Der Verleger hat jede Versendung bei der Verlagspostanstalt vorher anzumelden. Bei Berechnung der Gebühr gilt als Regel, daß die Beilage der ganzen Postauflage der Zeitung oder Zeitschrift beigelegt wird; ist sie ausnahmsweise nur einem Teile der Postauflage beigelegt, so ist die Gebühr nur für diesen Teil zu entrichten. In derartigen Fällen hat der Verleger bei der Einlieferung die bei den Postanstalten zu erfahrenden besonderen Bedingungen einzuhalten.

XI Die Verpackung der Zeitungen für den Postversand ist Sache des Verlegers. Auf Antrag des Verlegers hat die Post die Verpackung auszuführen, jedoch zu einem zwischen beiden vereinbarten Betrag, der die Selbstkosten der Post deckt.

XII Auf die Zeitungsbezugsgelder werden an die Verleger auf Antrag Abschlagszahlungen unter Abzug der der Post für die Bezugszeit zustehenden Gebühren durch die Verlagspostanstalten geleistet. Den Zeitpunkt der Zahlungen bestimmt die Post.

Ergibt sich bei genauerer Feststellung der Forderung des Verlegers, daß ihm ein zu hoher Betrag ausgezahlt worden ist, so ist der Verleger verpflichtet, der Auforderung der Verlagspostanstalt zur Rückgabe des zuviel gezahlten Betrags sogleich nachzukommen, andernfalls wird er von der Vergünstigung, Abschlagszahlungen zu erhalten, für die Folge ausgeschlossen. Endgültig wird mit dem Verleger vierteljährlich nachträglich, und zwar im April, Juli, Oktober und Januar, abgerechnet.

XIII Wird durch Verbot der Zeitung oder dadurch, daß der Verleger die Zeitung nicht liefert oder ihre Herausgabe einstellt oder unterbricht, die Post verhindert, die Zeitung den Beziehern zuzustellen, so werden die Bezieher mit etwaigen Ansprüchen auf Rückzahlung von Bezugsgeldern an den Verleger verwiesen.

XIV Die Zeitungen müssen bei der Postanstalt bestellt werden, in deren Bezirk sie abgetragen oder von der sie abgeholt werden sollen.

XV Zeitungsbestellungen werden in der Regel für die Dauer eines Vierteljahrs entgegengenommen. Die vierteljährigen Bezugszeiten beginnen mit dem 1. Januar, 1. April, 1. Juli oder 1. Oktober. Ob in bestimmten Fällen auf Wunsch der Verleger kürzere Fristen zuzulassen sind, entscheidet die Post. Veröffentlichungen, die seltener als vierteljährlich erscheinen, können nur als Verlagsstücke (XIX) vertrieben werden.

XVI Mit der rechtzeitigen Piefierung der Zeitungen kann nur gerechnet werden, wenn die Bestellung so zeitig angemeldet wird, daß sie dem Verleger noch vor Beginn der Bezugszeit ausgehändigt werden kann. Die nach dem 25. des Monats vor Beginn der Bezugszeit und die im Laufe der Bezugszeit aufgegebenen Zeitungsbestellungen gelten als verspätet und unterliegen einer Verspätungsgebühr. Nach dem 20. eines Monats werden Zeitungsbestellungen auf den laufenden Monat, nach dem 20. des letzten Vierteljahrsmonats werden Zeitungsbestellungen auf das laufende Vierteljahr nicht mehr angenommen. Wünscht der Bezieher einer Zeitung bei verspäteter Bestellung die Nachlieferung der für die Bezugszeit bereits erschienenen Nummern, so ist für das an die Verlagspostanstalt oder an den Verleger abzulassende Schreiben eine Nachlieferungsgebühr zu entrichten. Bei verspäteter Bestellung mehrerer Stücke derselben Zeitung durch einen Bezieher wird die Verspätungsgebühr nur einmal erhoben; daselbe gilt bei Nachlieferungen für die Nachlieferungsgebühr.

XVII Bei der Bestellung einer Zeitung ist der Bezugspreis für die Zeit, auf die die Bestellung lautet, in einer Summe zu entrichten. Ist ein zu geringer Bezugspreis erhoben worden, so muß der Bezieher befragt werden, ob er seine Bestellung aufrechterhalten und den Mehrbetrag entrichten oder ob er von der Bestellung zurücktreten will. Tritt er zurück, so wird ihm der vorausbezahlte Betrag erstattet. Ist eine Ermäßigung des Preises eingetreten, so wird dem Bezieher der zuviel gezahlte Betrag zurückgegeben.

XVIII Die Zeitungen werden nach ihrem Eintreffen am Absatzort nur innerhalb eines von der Post zu bestimmenden Zeitraums zur Verfügung der Bezieher gehalten.

XIX Dem Verleger ist gestattet, Bestellungen für die von ihm gewonnenen Bezieher sowie Tausch- und Freistücke als Verlagsstücke gegen Entrichtung der für den Postvertrieb der Zeitungen festgesetzten Gebühren bei der Verlagspostanstalt anzumelden.

XX Für Zeitschriften, die wöchentlich einmal oder seltener erscheinen und nicht mehr als 50 g wiegen, sind Sammelüberweisungen seitens der Verleger zu ermäßigten Gebühren zulässig. Voraussetzung hierfür ist, daß

- a) an einen Bezieher mindestens fünf Stück derselben Zeitschrift überwiesen werden,
- b) der Verleger diese Zeitschriften im eigenen Betrieb verpacken, sie mit der Anschrift der Bezieher versehen und aufliefern läßt,
- c) die Post von diesen Sammelbeziehern weder Zeitungsgeld noch Postgebühren zu erheben hat.

Die Überweisung kann für ein Vierteljahr erfolgen. An bereits vorhandene Sammelbezieher können auch im Laufe des Vierteljahrs weitere Stücke überwiesen werden. Die Überweisungsgebühr ist vom Verleger mindestens monatlich im voraus an die Auslieferungs-postanstalt zu zahlen.

§ 31

Ort der Einlieferung

I Läßt es der Umfang und die Beschaffenheit der Gegenstände zu, so sind gewöhnliche Brieffsendungen, mit Ausnahme der Päckchen und der Nachnahmesendungen, durch die Brieffkasten einzuliefern. Sie dürfen auch unterwegs den im Dienste befindlichen Postbegleitern, Wagenführern, Beförderern von Botenposten und Führern der Postzwecke dienenden Privatfuhrwerke übergeben werden; solche Sendungen werden als bei der nächst rückliegenden Postanstalt eingeliefert angesehen und behandelt.

Die Post kann auch die Einlieferung gewöhnlicher Brieffsendungen ohne Nachnahme durch Straßenbahn-brieffkasten gegen Entrichtung einer Nebengebühr zulassen.

II Die übrigen Sendungen sind bei den Annahmestellen einzuliefern. Die Posthilfsstellen haben nicht die Eigenschaft von Postanstalten und sind in der Annahme von Postsendungen beschränkt (IX).

III Wo die Paketzustellfahrten mit Pferdegespannen oder mit Kraftwagen ausgeführt werden, kann die Post zulassen, daß die Paketzusteller gewöhnliche Pakete zur Ablieferung an die Postanstalt annehmen. Die Abholung aus der Wohnung kann schriftlich oder durch Fernsprecher bei der Postanstalt bestellt werden. Für die Bestellschreiben oder -karten wird keine Gebühr erhoben; sie können in die Brieffkasten gelegt oder den Zustellern mitgegeben werden.

IV Für gewöhnliche Pakete, die die Paketzusteller auf ihren Fahrten annehmen (III), ist außer der Paketgebühr eine Annahmegerühr vorauszuentsrichten.

V Die Landzusteller nehmen auf ihren Zustellgängen und Zustellfahrten zur Ablieferung an die Postanstalt oder zur Zustellung unterwegs an gewöhnliche und einzuschreibende Brieffsendungen, Postanweisungen, Nachnahmesendungen, gewöhnliche Pakete und Wertsendungen bis 1000 Reichsmark im einzelnen. Die Post ist berechtigt, die Wertgrenze von 1000 Reichsmark für bestimmte Orte oder Gebiete zu erweitern oder zu beschränken; auch kann sie eine Wertgrenze für die von einem Absender gleichzeitig anzunehmenden oder der durch den Landzusteller bei einer Zustellung insgesamt anzunehmenden Wertsendungen, Postanweisungen und Zahlkarten festsetzen.

Zur Mitnahme von Paketen sind die Landzusteller zu Fuß nur so weit verpflichtet, als sie die Pakete geschützt unterbringen und innerhalb der zulässigen Belastungsgrenze befördern können und keine Unzuträglichkeiten für die Beförderung oder Zustellung anderer Sendungen zu befürchten sind.

Die Landzusteller nehmen auch Bestellungen auf Zeitungen an.

VI Der Landzusteller erteilt über die von ihm angenommenen Sendungen die Einlieferungsbescheinigung.

VII Für Einschreibbrieffsendungen, Pakete, Postanweisungen und Wertbriefe, die der Landzusteller auf seinem Zustellgang annimmt (V), ist außer der Beförderungsgebühr und den sonstigen Gebühren für jede Sendung eine besondere Annahmegerühr vom Absender vorauszutrichen.

VIII Für die von den Zustellern angenommenen Postsendungen haftet die Post wie bei unmittelbarer Einlieferung bei der Postanstalt.

IX Die Posthilfsstelle nimmt gewöhnliche Brieffsendungen und, soweit nicht nach den örtlichen Verhältnissen Einschränkungen festgesetzt sind, gewöhnliche Pakete an. Die Annahme von Wert- und Einschreibsendungen, Nachnahmesendungen und Postanweisungen gehört nicht zu den dienstlichen Pflichten des Posthilfsstelleninhabers, doch darf er solche Sendungen in dem unter V festgesetzten Umfang zur Weitergabe an den Landzusteller übernehmen. Die Übergabe ist lediglich Vertrauenssache des Absenders zum Posthilfsstelleninhaber. Die Haftpflicht der Post beginnt erst mit der Ablieferung an den Landzusteller.

Eine besondere Gebühr wird nicht erhoben.

X Werden vom Absender Briefe oder andre Gegenstände unter Umschlag an eine Postanstalt zur Aushändigung an die Empfänger oder zur Weiterleitung nach andern Orten gesandt, so wird für jede in dem Umschlag enthaltene Sendung die Gebühr vom Aufgabort der Gesamtsendung bis zum Bestimmungsort der einzelnen Sendung berechnet.

§ 32

Zeit der Einlieferung

I Die Sendungen sind bei den Postanstalten während der Postschalterstunden und, wenn sie mit der nächsten dazu geeigneten Postverbindung befördert werden sollen, vor deren Schlußzeit einzuliefern.

II Die Postschalterstunden werden nach den örtlichen Verhältnissen festgesetzt und durch Aushang bei den Postanstalten bekanntgemacht.

III Schlußzeiten bei den Annahmestellen sind in der Regel:

1. für gewöhnliche Briefe und Postkarten sowie für Brieffpäckchen
eine viertel bis eine halbe Stunde;
2. für gewöhnliche Drucksachen, Geschäftspapiere, Warenproben und Mißsendungen
eine halbe bis eine Stunde;
3. für einzuschreibende Brieffsendungen
eine viertel bis eine halbe Stunde;
4. für alle andern Gegenstände
eine Stunde

vor der planmäßigen Abgangszeit der Postverbindung.

IV Ist die ordnungsmäßige Bearbeitung innerhalb der Fristen wegen besondrer Verhältnisse unausführbar, so können die Schlußzeiten anderweit festgesetzt werden. Dasselbe gilt im Einzelfall, wenn ein Absender gleichzeitig größere Mengen einliefert.

V Bei Beförderung durch die Eisenbahn werden die unter III bezeichneten Fristen um die zur Beförderung nach dem Bahnhof und die Verladung erforderliche Zeit verlängert.

VI Für Postverbindungen, deren Abgangszeit nicht in die gewöhnlichen Dienststunden fällt, bildet spätestens das Ende der Dienststunden die Schlußzeit.

VII Die Brieffkasten an und in den Posthäusern werden bei Eintritt der Schlußzeit jeder Postverbindung, zu den außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden bestehenden Postverbindungen auch noch vor deren Abgangszeit geleert. Die Leerungszeiten der andern Brieffkasten werden nach den örtlichen Bedürfnissen festgesetzt; die Zeit der nächsten Leerung ist an den Brieffkasten ersichtlich. Die Brieffkasten auf den Bahnhöfen werden möglichst kurz vor dem planmäßigen Abgang jedes zur Postbeförderung benutzten Zuges geleert. Gewöhnliche Brieffsendungen können, soweit nicht für einzelne Züge Einschränkungen bestehen, durch den Briefeinwurf am Bahnpostwagen bis zum Abgang des Zuges eingeliefert werden.

VIII Gestatten es die örtlichen Verhältnisse, so nehmen Postanstalten Einschreib- und Wertsendungen sowie gewöhnliche Pakete, Postanstalten mit Telegraphenbetrieb telegraphische Postanweisungen, selbstständige Telegraphenanstalten Einschreibbrieffsendungen außerhalb der Schalterstunden an. Die näheren Bestimmungen hierüber werden durch Aushang bekanntgemacht. Für jede Sendung ist eine Einlieferungsgebühr vorauszutrichen.

§ 33

Einlieferungsschein

Der von der Post ausgestellte Einlieferungsschein beweist die Einlieferung der Sendung; der Einlieferer soll sich daher nicht entfernen, ohne ihn in Empfang genommen zu haben. Vermag er den Schein nicht vorzulegen, so gilt im Streitfall die Einlieferung als nicht geschehen, wenn sie nicht aus den postamtlichen Buchungen ersichtlich ist oder anderweit vom Absender überzeugend nachgewiesen wird.

§ 34

Leitung der Postsendungen

Die Post bestimmt, wie die Sendungen zu leiten sind.

§ 35

Zurückziehen von Postsendungen und Zeitungsbestellungen; Ändern von Aufschriften

I Der Absender kann eine Postsendung zurücknehmen oder ihre Aufschrift ändern lassen, solange die Sendung dem Empfänger noch nicht ausgehändigt ist.

II Die Rücknahme kann am Aufgabort oder am Bestimmungsort erfolgen, ausnahmsweise auch an einem Zwischenort, wenn dadurch der Dienst nicht gestört wird.

III Wer eine Sendung zurückfordert, muß außer dem etwa erteilten Einlieferungsschein ein Doppel des Briefumschlags, der Postanweisung, der Paketkarte, in sonstigen Fällen eine Wiedergabe der Aufschrift vorlegen, und zwar von der Hand, die die Aufschrift der Sendung geschrieben hat.

IV Wer eine bereits abgegangene Sendung durch Vermittlung der Aufgabepostanstalt zurückfordert, muß sie schriftlich so genau bezeichnen (III), daß sie unzweifelhaft als die verlangte zu erkennen ist.

V In gleicher Weise ist die Änderung der Aufschrift zu beantragen.

Dagegen kann der Absender eine bloße Berichtigung der Aufschrift (ohne Änderung des Namens oder des Standes des Empfängers) auch unmittelbar bei der Bestimmungspostanstalt, also ohne Erfüllung der Bestimmungen unter III, beantragen.

VI Die Rückforderung oder das Verlangen der Aufschriftänderung wird brieflich oder telegraphisch von der Aufgabepostanstalt der Postanstalt übermittelt, die den Auftrag ausführen soll. Der Absender hat dafür zu entrichten

1. bei brieflicher Übermittlung die Gebühr für einen einfachen Einschreibbrief,
2. bei telegraphischer Übermittlung die Gebühren für das Telegramm.

Bei Anträgen auf nachträgliche Belastung einer Sendung mit Nachnahme (§ 21, IX) hat der Absender außer den vorstehenden Gebühren eine besondere Gebühr zu entrichten.

Die Gebühren werden, wenn ein Antrag aus irgendeinem Grunde nicht ausgeführt werden kann, nicht erstattet.

VII Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so erstattet die Post auf Verlangen die vorausgezahlten Beträge ausschließlich der Versicherungs- und der Verhandlungsgebühr bei Rückgabe des Briefumschlags usw.

VIII Ist die Sendung bereits abgegangen, so werden die Gebühren für den Rückweg wie bei einer gewöhnlichen Rücksendung (§ 47, X) erhoben. Wird die Sendung zurückgeleitet, bevor sie den Bestimmungsort erreicht hat, so ist die Beförderungsgebühr für den Hinweg und für den Rückweg nach der wirklich zurückgelegten Entfernung abzüglich der etwa vorausgezahlten Beträge zu entrichten.

IX Eine Zeitungsbestellung kann nur vor dem Beginn der Lieferung der Zeitung zurückgezogen werden. Ist die Bestellung bereits an den Verleger weitergegeben worden, so kann die Zurückziehung nur erfolgen, wenn der Verleger sich mit der Abbestellung einverstanden erklärt.

X Von Zeitungen, die durch einen Dritten bestellt und bezahlt worden sind, können auf dessen Antrag einzelne Stücke auf den Namen eines andern als des ursprünglichen Beziehers umgeschrieben werden. Hierfür wird eine Gebühr in Höhe der Gebühr für die Überweisung einer Zeitung (§ 46, VI) erhoben, gleichviel, ob der neue Bezieher im Zustellbezirk derselben oder einer andern Postanstalt wohnt.

§ 36

Ausgehändigung von Postsendungen an den Empfänger an Zwischenorten

I Auf dem Beförderungsweg können Sendungen an den Empfänger ausgehändigt werden, wenn er sich gehörig ausweist, sonst keine Bedenken entstehen und der Dienst nicht gestört wird.

II Die Gebühr wird nach der wirklichen Beförderungstrecke berechnet. Gebühr für freigemachte Sendungen wird nicht erstattet.

§ 37

Verschließen und Öffnen der Sendungen durch Postbeamte

I Hat sich der Verschuß einer Sendung gelöst, so wird er durch die Post wiederhergestellt.

II Ist bei einem Wertbrief oder einem Paket die Herausnahme des Inhalts möglich geworden, so wird vor Wiederherstellung des Verschlusses die Sendung geöffnet und der Inhalt festgestellt. Die Postbeamten müssen sich dabei jeder über diesen Zweck hinausgehenden Befichtigung enthalten.

III Der Beamte, der den Verschuß oder die Verpackung wiederherstellt oder den Inhalt feststellt, soll tunlichst einen Zeugen hinzuziehen. Beide haben einen auf die Sendung zu setzenden Vermerk über den Hergang oder die darüber aufzunehmende Verhandlung zu unterzeichnen.

IV Bei Wertbriefen und Paketen, die bestimmungsgemäß durch die Post verschlossen worden sind oder die in beschädigtem Zustand bei der Bestimmungspostanstalt eingehen, wird der Empfänger ersucht, die Sendung innerhalb einer bestimmten Frist bei der Postanstalt in Gegenwart eines Postbeamten zu öffnen. Über den Befund und eine etwaige Beanstandung des Inhalts wird eine Verhandlung aufgenommen. Erscheint der Empfänger nicht oder verzichtet er ausdrücklich auf eine Verhandlung über das Öffnen der Sendung, so wird sie in gewöhnlicher Weise ausgehändigt.

V Die Postbeamten sind befugt, Sendungen mit Druckfachen, Geschäftspapieren, Warenproben oder Mischsendungen zu öffnen und einzusehen, um die Zulässigkeit der Gebühr zu prüfen.

VI Muß eine Sendung infolge mangelhafter Verpackung durch die Post neu verpackt werden, so hat der Empfänger oder, wenn von ihm keine Zahlung zu erlangen ist, der Absender die Kosten zu tragen.

§ 38

Zustellung

I Die Verpflichtung der Post, die angekommenen Gegenstände dem Empfänger ins Haus senden (zustellen) zu lassen, erstreckt sich

1. im Ortszustellbezirk
 - a) auf gewöhnliche und eingeschriebene Brieffsendungen,
 - b) auf gewöhnliche Pakete und auf Sendungen mit Sammelüberweisungen von Zeitschriften,
 - c) auf Sendungen mit einer Wertangabe bis 3 000 Reichsmark,
 - d) auf Postaufträge,
 - e) auf Postanweisungen nebst den Geldbeträgen,
 - f) auf Ablieferungsscheine und Pakettarten zu Wertsendungen, die nach c nicht zugestellt werden, sowie auf Pakettarten zu zollpflichtigen Paketen,
 - g) auf die durch die Post vertriebenen Zeitungen;

2. im Landzustellbezirk

- a) auf gewöhnliche und eingeschriebene Brieffsendungen,
- b) auf gewöhnliche Pakete und auf Sendungen mit Sammelüberweisungen von Zeitschriften, soweit sie im einzelnen nicht über 5 kg wiegen und vom Landzusteller innerhalb der zulässigen Belastungsgrenze und gegen Rasse usw. geschützt befördert werden können,
- c) auf Sendungen mit einer Wertangabe bis 1 000 Reichsmark, bei Paketen unter den Voraussetzungen zu b,
- d) auf Postaufträge,
- e) auf Postanweisungen nebst den Geldbeträgen,
- f) auf Pakettarten und Ablieferungsscheine zu Paketen und Wertsendungen, die nach b und c nicht zugestellt werden, sowie auf Pakettarten zu zollpflichtigen Paketen,
- g) auf die durch die Post vertriebenen Zeitungen.

II Gewöhnliche Brieffsendungen und Pakete — ausschließlich der Nachnahmen — nach Landorten mit Posthilfsstelle können dieser zugeführt und entweder durch den Posthilfsstelleninhaber abgetragen oder dem Empfänger zur Abholung (§ 44) bereit gehalten werden; sind sie bis zur nächsten Ankunft des Landzustellers nicht abgeholt, so werden sie von diesem abgetragen.

III Die Post kann die Verpflichtung zur Zustellung aus besondern Gründen beschränken und für bestimmte Orte oder Gebiete dauernd oder vorübergehend erweitern.

IV Übernimmt die Post die Zustellung nicht, so müssen die Sendungen und Postanweisungsbeträge auf Grund der Pakettarte, des Ablieferungsscheins oder der Postanweisung von der Postanstalt abgeholt werden (§ 45).

V Für das Abtragen der durch die Post vertriebenen Zeitungen an die Bezieher im Orts- und Landzustellbezirk ist eine Monatsgebühr zu entrichten, die sich nach der Häufigkeit des Erscheinens richtet.

Für jedes als Sammelüberweisung angemeldete Stück einer an den Empfänger abzutragenden Zeitschrift ist ebenfalls eine Monatsgebühr zu zahlen.

VI Die Zeitungszustellgebühr wird bei bestellten Stücken für die Dauer der Bezugszeit, bei Verlagsstücken (§ 30, XIX) für die Dauer eines Monats vor- auserhoben, und zwar vom 1. des Monats an, in dem die Abtragung beginnt. Für Verlagsstücke und Sammelüberweisungen ist die Zustellgebühr vom Verleger zu entrichten.

§ 39

Zeit der Zustellung

Die Post bestimmt die Zustellzeiten.

§ 40

An wen die Sendungen auszuhandigen sind

I Die Sendungen werden an den Empfänger selbst oder an seinen Bevollmächtigten ausgehändigt. Über Briefe mit Zustellungsurkunde s. § 41.

II Für die Empfangsberechtigung bei Sendungen an Handelsfirmen (Einzelfirmen und Handelsgesellschaften), Genossenschaften und Vereine, die in die Handels-, Genossenschafts- und Vereinsregister eingetragen sind, gelten die in diesen Registern über die Vertretungsbefugnis enthaltenen Angaben. Sendungen an nicht eingetragene Geschäfts- oder Gewerbebetriebe, Genossenschaften und Vereine sowie an Gesellschaften, Direktionen, Ausschüsse, Büros, Geschäftsstellen und ähnliche Stellen, in deren Aufschrift der Empfänger nicht namentlich bezeichnet ist, sind an die Person auszuhandigen, die der Postanstalt als Inhaber, Direktor, Vorsteher usw. bekannt ist oder sich als solcher ausweist.

III Wer einen andern zur Empfangnahme der für ihn bestimmten Sendungen bevollmächtigen will, hat die Vollmacht schriftlich auszustellen und darin die Arten der Sendungen genau zu bezeichnen, für die sie gelten soll. Steht seine Unterschrift für die Postanstalt nicht ganz außer Zweifel, so muß sie von einer zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigten Person durch Unterschrift und Amtssiegel beglaubigt sein. Die Vollmacht ist bei der Postanstalt niederzulegen, die die Sendungen auszuhandigen hat.

IV Ist in der Aufschrift außer dem Empfänger noch ein anderer, wenn auch nur zur näheren Bezeichnung der Wohnung, genannt, z. B. »An A. bei B.«, so ist dieser zweite auch ohne ausdrückliche Ermächtigung zur Empfangnahme von gewöhnlichen Brieffsendungen befugt. Ist in der Aufschrift ein Gasthof, ein Bank- oder Reisegeschäft oder eine ähnliche Stelle als Wohnung des Empfängers angegeben, so gilt der Gastwirt oder der Inhaber des Geschäfts usw. auch dann als bevollmächtigt zur Empfangnahme gewöhnlicher Brieffsendungen, gewöhnlicher Pakete und unversiegelter Wertpakete (§ 16, II und 18, I), wenn der Empfänger noch nicht eingetroffen ist. Sind bei Postaufträgen mehrere Personen bezeichnet, so wird der Postauftrag nur der zuerst genannten Person oder ihrem Bevollmächtigten vorgezeigt.

V Gewöhnliche Brieffsendungen, gewöhnliche Pakete, unversiegelte Wertpakete (§ 16, II und 18, I) und Pakettarten, auch die Anlagen der Postaufträge, wenn

der Betrag sogleich gezahlt wird, werden an einen Haus- (Geschäfts-) Beamten, ein erwachsenes Familienglied, einem andern Angehörigen oder einen Hausangestellten des Empfängers oder seines Bevollmächtigten ausgehändigt, wenn diese nicht selbst in der Wohnung anzutreffen sind. Ist auch von den andern niemand anzutreffen, so kann die Aushändigung an den Hauswirt, den Wohnungsgeber, den Hausverwalter und deren Ehefrauen oder an den Pförtner des Hauses geschehen. Pförtner ist diejenige Person, die im gegebenen Fall die Pförtnergeschäfte tatsächlich ausübt.

Kann die Erfassungstellung an eine dieser Personen ebenfalls nicht erfolgen, so können gewöhnliche Briefsendungen, gewöhnliche Pakete und unversiegelte Wertpakete auch an sonstige als zuverlässig bekannte Hausbewohner oder Hausnachbarn ausgehändigt werden. Aber die Zustellung wird in solchen Fällen, soweit möglich, eine Benachrichtigung in der Wohnung des Empfängers hinterlassen.

VI Hat der Empfänger oder sein Bevollmächtigter (III) an seiner Wohnung oder an seinen Geschäftsräumen einen Briefkasten, so benutzt ihn der Zusteller für die gewöhnlichen freigemachten Briefsendungen, soweit es möglich ist.

VII Einschreibbriefsendungen sowie Wertbriefe und versiegelte Wertpakete (§ 18, II) bis 1 000 Reichsmark oder die zugehörigen Ablieferungsscheine und Paketkarten (§ 38) sowie Postanweisungen werden bei der Zustellung, wenn der Empfänger oder sein Bevollmächtigter in der Wohnung nicht angetroffen oder der Zusteller nicht vorgelassen wird, an ein erwachsenes Familienglied des Empfängers ausgehändigt. Sendungen von höherem Wert dürfen an den Ehemann oder an die Ehefrau des Empfängers ausgehändigt werden, sofern die Ehegatten in häuslicher Gemeinschaft leben und nicht ausdrücklich andre Bestimmungen getroffen haben. Betreibt einer der Ehegatten ein Handelsgewerbe, so dürfen die unter seiner Firma oder Geschäftsbezeichnung eingehenden Sendungen an den andern Ehegatten nur beim Vorliegen einer Postvollmacht ausgehändigt werden. Im übrigen dürfen die Sendungen von höherem Wert nur an den Empfänger selbst oder seinen Bevollmächtigten ausgehändigt werden.

VIII Wert- und Einschreibsendungen, Postanweisungen und gewöhnliche Pakete mit der Aufschrift:

»An A. zu erfragen bei B.« oder »An A. abzugeben bei B.« oder »An A. im Hause des B.« oder »An A. wohnhaft bei B.«	} werden an den zuerst genannten Empfänger (A.), seinen Bevollmächtigten oder einen andern Empfangsberechtigten (V und VII) ausgehändigt;
---	---

lautet die Aufschrift dagegen:

»An A. zu Händen des B.« oder »An A. abzugeben an B.« oder »An A. für B.«,	} so dürfen sie sowohl an den zuerst genannten Empfänger (A.) als auch an den zuletzt genannten (B.), ihre Bevollmächtigten oder andern Empfangsberechtigten (V und VII) ausgehändigt werden.
--	---

Mit der Aufschrift »An die Familie« versehene Sendungen, für die die Post Gewähr leistet, sind einem erwachsenen Familienmitglied auszuhandigen.

IX Sind Wertbriefe, versiegelte Wertpakete, Einschreibbriefsendungen und Postanweisungen vom Absender mit dem Vermerk »Eigenhändig« versehen, so sind sie oder die zugehörigen Ablieferungsscheine und Paketkarten (§ 38, I) stets an den Empfänger selbst auszuhandigen (§ 44, X, 3).

X Sendungen gegen Rückschein dürfen nur an den Empfänger selbst oder seinen Bevollmächtigten ausgehändigt werden.

XI Einschreibbriefsendungen, Wertbriefe, Postanweisungsbeträge, versiegelte Wertpakete, ferner Päckchen (§ 13, IV), gewöhnliche Pakete und unversiegelte Wertpakete gegen Rückschein dürfen nur gegen Empfangsbcheinigung ausgehändigt werden; die Person, an die die Zustellung erfolgt, hat den Ablieferungsschein (Rückschein) oder die auf der Rückseite der Postanweisung oder der Paketkarte vorgedruckte Empfangsbcheinigung mit deutschen oder lateinischen Schriftzeichen handschriftlich zu vollziehen. Des Schreibens unkundige oder am Schreiben verhinderte Personen unterzeichnen mit Handzeichen, das eine zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigte Person durch Unterschrift und Amtssiegel zu beglaubigen hat.

XII Sendungen an Angehörige der Wehrmacht, an Schutzpolizeibeamte in Gemeinschaftswohnungen, an Angestellte und Arbeiter größerer Geschäftsbetriebe oder Behörden, an Kranke in Krankenanstalten sowie an Zöglinge in Erziehungs- und Unterrichtsanstalten usw. werden nach besonderm Abkommen mit der zuständigen Behörde oder Leitung an Beauftragte ausgehändigt.

XIII Sendungen an Verstorbene dürfen den Erben ausgehändigt werden, wenn diese sich durch Vorlegung des Testaments, des gerichtlichen Erbscheins oder einer sonstigen, die Erbberechtigung bestätigenden Urkunde ausweisen; solange dieser Nachweis nicht erbracht ist, können nur gewöhnliche Briefsendungen (V) ausgehändigt werden. Ist ein Testamentsvollstrecker, ein Nachlasspfleger oder Nachlassverwalter ernannt worden, so sind ihm die Sendungen auszuhandigen.

XIV Zollpflichtige Sendungen werden der zuständigen Zoll- oder Steuerstelle zur zollamtlichen Abfertigung übergeben. Mit der ordnungsmäßigen Übergabe erlischt die Haftpflicht der Post.

§ 41

Zustellen der Briefe mit Zustellungsurkunde

Für das Zustellen der Briefe mit Zustellungsurkunde gelten die Bestimmungen in den §§ 180 bis 186, 195, 208 und 212 der Zivilprozessordnung und die Anweisung über das Verfahren, betreffend die postamtliche Zustellung von Briefen mit Zustellungsurkunde (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1914, S. 208).

§ 42

Postlagernde Sendungen

I Postsendungen mit dem Vermerk »Postlagernd«, mit Ausnahme der Briefe mit Zustellungsurkunde

(§ 27), werden bei der Bestimmungspostanstalt aufbewahrt. Die Post ist berechtigt, Pakete mit dem Vermerk »Postlagernd« dem Empfänger ins Haus senden (zustellen) zu lassen, wenn er im Orts- oder Landzustellbezirk der Bestimmungspostanstalt ansässig ist. Gewöhnliche Brieffsendungen und Pakete ohne Nachnahme, die nach Orten mit Posthilfsstelle gerichtet sind, werden bei der Hilfsstelle aufbewahrt.

II Die Aufbewahrungsfrist beträgt

1. bei Sendungen mit lebenden Tieren 48 Stunden nach dem Eintreffen,
2. bei Sendungen mit Postnachnahme 7 Tage vom Tage nach dem Eintreffen,
3. bei sonstigen Sendungen 14 Tage vom Tage nach dem Eintreffen.

III Wird ein postlagerndes Paket zugestellt, so wird im Fall der Eilzustellung das Eilzustellgeld (§ 24, IX) erhoben.

IV Die Sendungen werden dem Empfänger ausgehändigt, wenn er sich meldet und auf Verlangen ausweist. Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen bei der Abholung postlagernder Sendungen auf Verlangen glaubhaft nachweisen, daß ihre Eltern, Erziehungsberechtigten, Lehrherren usw. mit der Abholung einverstanden sind.

V Auf Antrag stellt jedes Postamt gegen eine Gebühr Postausweiskarten aus, die bei allen Postanstalten gelten.

VI Auf Antrag werden gegen eine Gebühr Postlagerkarten ausgestellt. Die Gültigkeitsdauer beträgt einen Monat. Auf Verlangen werden Postlagerkarten auch für mehrere Monate bis zur Dauer eines Jahres ausgestellt. Sie berechtigen zum Empfang gewöhnlicher Brieffsendungen, die ohne persönliche Aufschrift eingehen und die Bezeichnung »Postlagerkarte« sowie die in der Karte angegebene Nummer tragen.

VII Wo es die örtlichen Verhältnisse gestatten, geben die Postanstalten postlagernde Sendungen auch außerhalb der Postschalterstunden aus.

§ 43

Lagern von Paketen

I Wenn Pakete aus Gründen, die die Post nicht zu vertreten hat, lagern, z. B. postlagernde Pakete, unzustellbar zu meldende Pakete, Nachnahmepakete, für die Frist verlangt wird, so wird eine Paketlagergebühr für jeden Tag erhoben. Der Gesamtbetrag an Lagergebühr darf den von der Post bestimmten Höchstbetrag nicht überschreiten.

II Als gebührenpflichtige Lagertage werden nicht gerechnet

1. bei Abholerpaketen der Tag des Eingangs des Pakets und der auf ihn folgende Tag sowie der Tag der Aushändigung,
2. bei den zuzustellenden Paketen der Tag des Eingangs des Pakets und der Tag des ersten Zustellversuchs sowie der Tag der Aushändigung.

Sonntage und allgemeine Feiertage bleiben bei Festsetzung des Beginns der gebührenpflichtigen Lagerung außer Betracht.

III Die Paketlagergebühr ist vom Empfänger bei der Aushändigung des Pakets zu entrichten. Verweigert er die Zahlung, so ist die Sendung als unzustellbar (§ 47) zu behandeln.

IV Der Absender eines Pakets kann durch einen Vermerk auf der Paketkarte und dem Paket verlangen, daß es ihm nach Ablauf der lagergebührenfreien Zeit zurückgesandt werde.

§ 44

Abholen der Sendungen

I Wer seine Sendungen abholen oder abholen lassen will, muß eine Abholungserklärung in vorgeschriebener Fassung bei der Postanstalt niederlegen. Für die Beglaubigung der Unterschrift gelten die Bestimmungen des § 40, III. Die Post ist berechtigt, für bestimmte Orte oder Gebiete die Abholung auf gewöhnliche und eingeschriebene Brieffsendungen und Zeitungen zu beschränken. Bei Posthilfsstellen und Postagenturen mit einfacherem Betrieb, die sich mit dem Ausgabedienst befassen, können Postsendungen, ohne Abgabe einer schriftlichen Erklärung abgeholt werden.

II Die Post kann anordnen, daß dieselbe Person sich höchstens zum Empfang von Sendungen für drei Abholer melden darf.

III Die Aushändigung erfolgt bei der Zustellpostanstalt, für Pakete bei dem Paketzustellamt, am Postschalter innerhalb der Postschalterstunden (§ 32, II) oder, wenn dem Abholer auf besondern Antrag ein Schließfach überlassen ist, durch Einlegen in dieses Fach, das nach den örtlichen Verhältnissen auch außerhalb der Postschalterstunden geleert werden kann. Sendungen, die wegen ihrer Größe nicht in die Schließfächer gelegt werden können, ferner mit Gebühren belastete Sendungen, für die der Empfänger die Gebühren nicht stunden läßt, oder Nachnahmen sind am Postschalter in Empfang zu nehmen.

IV Für ein Schließfach mit zwei Schlüsseln wird eine Gebühr erhoben, die nach der Größe des Faches bemessen wird und vierteljährlich voranzuentrichten ist. Das Mietverhältnis gilt zunächst für ein Jahr. Endigt es nicht mit dem Ablauf eines Kalendervierteljahrs, so dauert das Mietverhältnis bis zu dessen Ablauf. Wird nicht drei Monate vorher schriftlich gekündigt, so verlängert sich die Überlassung auf unbestimmte Zeit unter Vorbehalt einer dreimonatigen, nur zum Ende eines Kalendervierteljahrs zulässigen schriftlichen Kündigung. Beim Todesfall des Schließfachinhabers, bei Verlegung des Wohnsitzes oder des Geschäfts, bei Aufgabe des Geschäfts oder aus ähnlichen Billigkeitsgründen können die Verpflichteten auf Antrag schon vor Ablauf der Überlassungsdauer aus ihrer Verbindlichkeit entlassen werden.

Die Post ist zur Überlassung eines Schließfachs nicht verpflichtet. Sie ist berechtigt, es jederzeit zu entziehen; die zuviel erhobene Gebühr wird erstattet.

V Sendungen, in deren Aufschrift außer dem eigentlichen Empfänger eine zweite Person derart benannt wird, daß auch diese nach § 40, IV und VIII empfangsberechtigt ist, können von der zweiten Person auf Grund einer für die eigenen Postsendungen ge-

gebenen Abholungserklärung abgeholt werden. Das-
selbe gilt für gewöhnliche Brieffendungen und gewöhn-
liche Pakete, wenn ein Gasthof als Wohnung genannt
ist und der Gastwirt zu den Abholern gehört.

VI Für die Zustellung oder Abholung von gewöhn-
lichen Paketen, Wertsendungen oder Geldbeträgen zu
Postanweisungen gelten als zusammengehörig

1. Pakete und Paketkarten oder Ablieferungsscheine,
2. Wertbriefe und Ablieferungsscheine,
3. Postanweisungen und die Geldbeträge, gleichviel
ob diese dem Empfänger bar ausgezahlt oder auf
ein Postcheckkonto oder Bankkonto überwiesen
werden.

VII Die gewöhnlichen Brieffendungen werden für
den Abholer während der Postschalterstunden spätestens
eine halbe Stunde nach Ankunft bereitgestellt; die Frist
kann von der Post verlängert werden.

VIII Bei eingeschriebenen Brieffendungen und bei
Wertbriefen wird dem Abholer zunächst nur der Ab-
lieferungsschein, bei Paketen nur die Paketkarte oder
der Ablieferungsschein und bei Postanweisungen nur
die Postanweisung ohne den Betrag ausgehändigt.

IX Empfänger, die ihre Pakete auf Grund einer
Abholungserklärung (I) abholen, erhalten von der Post
für jedes abgeholte Paket eine Vergütung von 10 Pf.

X Die Zustellung erfolgt trotz der Abholungser-
klärung des Empfängers,

1. wenn der Absender die Eilzustellung verlangt hat;
2. wenn es sich um Briefe mit Zustellungsurkunde
oder Postaufträge handelt;
3. wenn Wertbriefe, versiegelte Wertpakete, Ein-
schreibbrieffendungen oder Postanweisungen vom
Absender mit dem Vermerk »Eigenhändig« ver-
sehen sind;
4. wenn der Empfänger Sendungen mit lebenden
Tieren (§ 5) nicht binnen 24 Stunden nach dem
Eintreffen abholen läßt.

§ 45

**Aushändigung der Sendungen und Geldbeträge gegen
Rückgabe der Paketkarten, Ablieferungsscheine und Post-
anweisungen**

I Nach Aushändigung der Paketkarten, Ablie-
ferungsscheine und Postanweisungen (§ 38, I und IV,
§ 40, V und VII, § 44, VIII) werden die abzuholen-
den Sendungen und Geldbeträge während der Post-
schalterstunden an den ausgehändigt, der sich zur Ab-
holung meldet und bei gewöhnlichen Paketen sowie bei
unversiegelten Wertpaketen (§ 16, II und § 18, I) die
Paketkarte, bei Einschreibbrieffendungen, Wertbriefen,
versiegelten Wertpaketen (§ 18, II) und Postanwei-
sungsbeträgen die mit dem Namen des Empfangs-
berechtigten unterschriebene Empfangsbescheinigung
(Paketkarte, Ablieferungsschein, Postanweisung) abgibt.

II Die Echtheit der Unterschrift und des etwa auf
den Ablieferungsschein usw. gedruckten Siegels sowie die
Berechtigung des Überbringers zu prüfen, liegt der Post
nach § 49 des Gesetzes über das Postwesen nicht ob.

III Unterläßt der Empfänger, die Sendungen oder
Geldbeträge bei der Postanstalt abzufordern, so werden

sie am achten Tage, vom Tage nach dem Eingang an
gerechnet, als unzustellbar behandelt.

Sendungen mit lebenden Tieren (§ 5) werden nach
Ablauf von 24 Stunden nach dem Eingang zugestellt
(§ 44, X) oder unzustellbar behandelt.

§ 46

**Nachsendung der Postsendungen; Überweisung
von Zeitungen**

I Hat der Empfänger seinen Aufenthalts- oder
Wohnort verändert und ist sein neuer Aufenthalts-
oder Wohnort bekannt, so werden gewöhnliche und ein-
geschriebene Brieffendungen und Postanweisungen nach-
geschickt, wenn nicht er oder der Absender anders be-
stimmt hat. Dasselbe gilt von den Postaufträgen
nebst ihren Anlagen, falls der Absender nicht sofortige
Rücksendung oder Weitergabe zum Protest oder Absen-
dung an eine andre, namentlich bezeichnete Person ver-
langt hat.

II Pakete und Wertbriefe werden nur nachgeschickt,
wenn es der Absender oder der Empfänger verlangt.

III Hat der Absender durch einen Vermerk in der
Aufschrift, der bei Paketen auf der Paketkarte wieder-
holt sein muß, die Nachsendung ausgeschlossen, so darf
sie auch auf Antrag des Empfängers (I und II) nicht
stattfinden.

IV Für gewöhnliche Pakete wird im Fall der Nach-
sendung die Paketgebühr, für Wertsendungen die Paket-
oder die Briefgebühr und die Versicherungs- und die
Behandlungsgebühr von Bestimmungsort zu Bestim-
mungsort neu angesetzt. Für andre Sendungen als
Pakete und Wertsendungen findet kein neuer Gebühren-
satz statt; Postanweisungs- und Postauftragsgebühren,
die Einschreibgebühr sowie die Vorzeigegeld für
Nachnahmesendungen werden nicht noch einmal berech-
net. Für dringende Pakete wird die Sondergebühr
noch einmal angesetzt, wenn der Absender oder der
Empfänger ausdrücklich verlangt hat, daß das Paket
auch bei der Nachsendung als dringend behandelt wird.

V Überschreiten gewöhnliche und eingeschriebene
Briefe und Postkarten den Geltungsbereich der Orts-
gebühr des Aufgabepostorts (§ 6), so unterliegen sie
der Ferngebühr.

VI Eine bei einer Postanstalt bestellte Zeitung wird
auf Verlangen des Beziehers gegen Entrichtung einer
Gebühr an eine andre Postanstalt überwiesen. Die
Gebühr ist doppelt zu entrichten, wenn die Überwei-
sung gleichzeitig für den Rest der laufenden und für
die kommende Bezugszeit beantragt wird. Sie wird
auch für jede folgende Überweisung, nicht aber für die
Rücküberweisung nach dem früheren Bezugsort er-
hoben.

Verlagsstücke können unter besondern, von der Post
festzusetzenden Bedingungen sowohl auf Antrag des Be-
ziehers als auch des Verlegers überwiesen werden.

§ 47

**Behandlung unzustellbarer Postsendungen am
Bestimmungsort**

I Postsendungen gelten als unzustellbar,

1. wenn der Empfänger am Bestimmungsort nicht
zu ermitteln und die Nachsendung nach § 46 un-
möglich oder unzulässig ist;

2. wenn die Annahme verweigert wird;
3. wenn eine Sendung mit dem Vermerk »Postlagernd« nicht innerhalb 14 Tagen vom Tage nach dem Eintreffen, bei Sendungen mit lebenden Tieren (§ 5) nicht spätestens innerhalb 48 Stunden nach dem Eintreffen von der Postanstalt abgeholt wird;
4. wenn eine Sendung mit Postnachnahme, auch wenn sie mit »Postlagernd« bezeichnet ist, nicht innerhalb 7 Tagen vom Tage nach dem Eingang eingelöst wird;
5. wenn Sendungen an Abholer nicht innerhalb 7 Tagen vom Tage nach dem Eingang in Empfang genommen werden (§ 45, III);
6. wenn die Sendung Lose oder Anerbieten zu einem Glücksspiel enthält, an dem sich der Empfänger nach den Gesetzen nicht beteiligen darf, und wenn sie sofort nach dem Öffnen an die Postanstalt zurückgegeben wird.

II Der Empfänger kann die Annahme einer für ihn eingegangenen Postsendung verweigern. Der Grund der Verweigerung braucht nicht angegeben zu werden. Die Annahmeverweigerung muß in der Regel sogleich bei der Zustellung oder der Abholung der Sendung erklärt werden. Die Verweigerung der Empfangsbcheinigung (§ 40, XI), bei Sendungen gegen Rückschein auch die Weigerung, den Rückschein zu vollziehen, gilt als Verweigerung der Annahme der Sendung selbst. Der Empfänger darf von dem Inhalt der Sendung, deren Annahme er verweigert, keine Kenntnis nehmen und daher die Sendung nicht öffnen, auch nicht in Gegenwart des Schalterbeamten oder des Zustellers.

Bei Nachnahmekarten ist dem Empfänger auf Verlangen vor seiner Erklärung über die Annahme oder die Annahmeverweigerung die Einsichtnahme zu gestatten.

III Die unzustellbare Sendung ist unverzüglich an den Absender zurückzusenden.

Die Rücksendung unterbleibt

1. bei wertlosen Drucksachen, wenn nicht der Absender die Rücksendung durch einen Vermerk auf der Außenseite der Sendung verlangt hat;
2. bei Paketen in den Fällen zu I unter 1 bis 5, wenn der Absender durch einen Vermerk auf der Aufschriftseite der Paketkarte und des Pakets anderweit Bestimmung getroffen hat. Die Bestimmung hat zu lauten: »Wenn unzustellbar, Meldung« oder »Wenn unzustellbar, an N. in N.«. Aber die Sendungen mit lebenden Tieren und über die Pakete mit leicht verderblichem Inhalt f. § 5, I. Hat der Absender sofortige Rücksendung schon nach dem ersten vergeblichen Zustellversuch verlangt (§ 21, VII), so ist danach zu verfahren;
3. bei Paketen, Wertbriefen oder Postanweisungen, wenn der Empfänger aus der Aufschrift nicht sicher erkennbar ist, und wenn bei den Postanweisungen der Absender angegeben ist. In diesen Fällen ist zunächst eine Unzustellbarkeitsmeldung zu erlassen.

IV Die Unzustellbarkeitsmeldungen sind der für den Wohnort des Absenders zuständigen Postanstalt zu übersenden, die seine Bestimmung über die weitere Be-

handlung der Sendung einzuholen hat. Für die Meldung hat der Absender eine Gebühr auch dann zu entrichten, wenn er die Annahme der Meldung verweigert oder die Meldung unbeantwortet läßt. Über die Paketlagergebühr f. § 43.

V Über ein unzustellbar gemeldetes Paket kann der Absender dahin verfügen, daß entweder die Zustellung nochmals an den ursprünglichen Empfänger oder an eine zweite und nötigenfalls an eine dritte Person innerhalb des Reichspostgebiets erfolgen soll oder daß das Paket an ihn selbst zurückgesandt, auf seine Rechnung und Gefahr verkauft oder der Post preisgegeben wird.

Ist keine der vom Absender verfügten Zustellungen ausführbar, so wird das Paket ohne nochmalige Unzustellbarkeitsmeldung an den Absender zurückgesandt.

Gibt er die Sendung preis, so bleibt er trotzdem verpflichtet, die Gebühren zu entrichten, soweit sie nicht durch den Verkauf des Pakets gedeckt werden.

Solange keine abweichende Verfügung des Absenders vorliegt, ist die Bestimmungspostanstalt zur nachträglichen Aushändigung oder Nachsendung eines unzustellbar gemeldeten Pakets an den Empfänger berechtigt.

VI Gibt der Absender seine Erklärung nicht innerhalb 7 Tagen nach Empfang der Benachrichtigung bei der Postanstalt ab, die ihm die Unzustellbarkeitsmeldung zugestellt hat, so wird die Sendung, sofern sie nicht dem Empfänger nachträglich ausgehändigt worden ist, an ihn zurückgesandt.

VII Ist bei Sendungen, die schnell verderben, nach Ansicht der Bestimmungspostanstalt zu befürchten, daß der Inhalt auf dem Rückweg verdirbt, so wird von der Rücksendung abgesehen und der Inhalt für Rechnung des Absenders verkauft (§ 5, I).

VIII Der Grund der Rücksendung oder des Verkaufs wird auf der Brieffsendung oder auf der Paketkarte usw. vermerkt.

IX Die zurückzusendenden Gegenstände dürfen mit Ausnahme der unter I, 6 bezeichneten nicht geöffnet sein. Hat eine Person irrtümlich einen Brief geöffnet, so soll sie dies unter Namensunterschrift auf der Rückseite bescheinigen.

X Für die Rücksendung sind bei gewöhnlichen Paketen die Paketgebühr, bei Wertsendungen die Paket- oder Briefgebühr und die Versicherungs- und Behandlungsgebühr zu entrichten. Bei andern Sendungen findet kein neuer Gebührenanfang statt; Postanweisungs- und Postauftragsgebühren, die Einschreibgebühr sowie die Vorzeigeggebühr für Nachnahmesendungen werden nicht noch einmal berechnet. Dagegen wird für dringende Pakete die Sondergebühr angesetzt, wenn der Absender ausdrücklich verlangt hat, daß das Paket auch bei der Rücksendung als »Dringend« behandelt wird.

§ 48

Behandlung unzustellbarer und unzulässiger Postsendungen am Aufgabcort oder am Wohnort des Absenders; Behandlung aufschristloser Postsendungen

I Die als unzustellbar nach dem Aufgabcort zurückgelangten sowie die als unzulässig von der Postbeförderung ausgeschlossenen Sendungen werden an den Absender zurückgegeben. Wohnt dieser nicht am Aufgabcort,

so werden die Sendungen ihm nach den Bestimmungen des § 46, IV und V nachgesandt.

II Die Aushändigung an den Absender geschieht nach denselben Bestimmungen wie an den Empfänger.

III Kann die Postanstalt am Aufgabeort den Absender nicht ermitteln, so wird die Sendung an eine Dienststelle, die von der Oberpostdirektion mit der Befugnis zum Öffnen unzustellbarer oder unanbringlicher Sendungen besonders beauftragt ist, eingesandt und dort nötigenfalls geöffnet. In gleicher Weise wird bei Postsendungen, deren Aufschrift ganz oder teilweise fehlt, versucht, den Empfänger und den Bestimmungsort oder den Absender und den Aufgabeort zu ermitteln. Die mit dem Öffnen beauftragten Beamten sind zu strenger Verschwiegenheit besonders verpflichtet; sie haben möglichst nur die Unterschrift, die Angabe des Wohnorts und der Wohnung (Straße und Hausnummer) sowie erforderlichenfalls die innere Aufschrift und Anrede festzustellen, sich aber jeder weiteren Durchsicht zu enthalten. Die Sendung wird darauf mit Siegelmarken oder Dienstiegel, die eine entsprechende Inschrift tragen, wieder verschlossen.

IV Wenn der Absender ermittelt wird, aber die Annahme verweigert oder innerhalb 7 Tagen nach Aushändigung der Pakettkarte oder des Ablieferungsscheins oder der Postanweisung die Sendung oder den Geldbetrag nicht abholen läßt, so können die Gegenstände zum Besten der Postunterstützungskassen verkauft oder verwendet, Briefe und die zum Verkauf nicht geeigneten wertlosen Gegenstände aber vernichtet werden.

V Ist der Absender auch mit Hilfe der unter III bezeichneten Dienststelle nicht zu ermitteln, so werden gewöhnliche Briefsendungen und die zum Verkauf nicht geeigneten wertlosen Gegenstände nach Verlauf von drei Monaten, vom Tage ihres Eingangs bei dieser Dienststelle gerechnet, vernichtet. Dagegen ist der Absender bei Einschreibsendungen, bei Wertbriefen, bei gewöhnlichen Briefen, in denen sich Gegenstände von Wert gefunden haben, bei Postanweisungen und bei Paketen mit oder ohne Wertangabe öffentlich aufzufordern, innerhalb 4 Wochen die unzustellbaren Gegenstände in Empfang zu nehmen. Die Aufforderung muß die Sendung, ihren Aufgabe- und Bestimmungsort, Empfänger und Tag der Einklieferung bezeichnen. Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang im Schalterraum der Aufgabepostanstalt. Inzwischen lagern die Sendungen auf Gefahr des Absenders. Sachen, die schnell verderben, können sofort verkauft werden.

VI Bleibt die öffentliche Aufforderung ohne Erfolg, so werden die Sendungen oder Geldbeträge zum Besten der Postunterstützungskassen verkauft oder verwendet, Briefe und zum Verkauf usw. nicht geeignete Gegenstände aber vernichtet.

§ 49

Ausschreiben über Postsendungen, Anträge auf Anstellung von Nachforschungen, Ausfertigung von Doppeln

I Wird der Erlass eines Ausschreibens verlangt, so ist dafür eine Gebühr für jede Sendung zu entrichten. Sie wird erst erhoben, wenn die ordnungsmäßige Aushändigung der Sendung an den Empfänger festgestellt

wird oder wenn sich herausstellt, daß der Anlaß zu dem Ausschreiben nicht durch die Post gegeben ist.

II Unter der gleichen Voraussetzung hat der Antragsteller die Kosten für umfangreiche Nachforschungen zu erstatten. Ihre vermutliche Höhe ist ihm vor Einleitung von Nachforschungen bekanntzugeben; auf Verlangen hat er einen angemessenen Betrag zu hinterlegen.

Dasselbe gilt hinsichtlich der Kosten umfangreicher Ermittlungen oder zeitraubender Feststellungen, die zur Erteilung einer Auskunft auf Antrag vorzunehmen sind.

§ 50

Verkauf von Postwertzeichen

I Die Postwertzeichen werden zum Nennwert verkauft. Für Freimarken in Rollen und für gestempelte Postkarten kann zur Deckung der besonderen Herstellungskosten ein Zuschlag erhoben werden.

II Postwertzeichen werden von den Postanstalten, den Posthilfsstellen und amtlichen Verkaufsstellen und in kleinen Mengen auch von den Landzustellern verkauft. Die Landzusteller nehmen, wenn ihr Vorrat nicht reicht, auch Bestellungen auf Wertzeichen an.

III Außer Umlauf gesetzte Postwertzeichen werden innerhalb der durch den Deutschen Reichsanzeiger und andre öffentliche Blätter bekanntzumachenden Frist bei den Postanstalten zum Nennwert gegen gültige umgetauscht. Nach Ablauf der Frist hört der Umtausch auf.

IV Die Post ist nicht verpflichtet, Postwertzeichen bar einzulösen oder umzutauschen.

V Freimarkenstempel, die aus gestempelten Formblättern, Umschlägen usw. ausgeschnitten sind, dürfen nicht zum Freimachen benutzt werden.

VI Die Reichsdruckerei übernimmt es, Postkarten, Briefumschläge, Kartenbriefe, Streifbänder und Karten, die als Druckfachen ohne Umschlag versandt werden sollen, mit dem Freimarkenstempel zu versehen. Die Bedingungen sind bei den Postanstalten zu erfragen.

§ 51

Zahlung der Gebühren

I Auf die freizumachenden Briefsendungen und auf die Postanweisungen hat der Absender vor der Einklieferung die erforderlichen Freimarken zu kleben. Die Sendungen können außer durch Freimarken auch durch Stempelabdrücke (Freistempel) von Barfreimachungsmaschinen, Freimachungshandstempeln oder Freistempeln freigemacht werden, die amtlich zugelassen sind und nach den von der Post festgesetzten Bestimmungen gehandhabt werden. Die Freimarken werden durch Stempel entwertet, deren Form und Inschrift die Post bestimmt.

II Reicht die am Abgangsort entrichtete Gebühr nicht aus, so hat der Empfänger die Nachgebühr (§ 1, III) zu zahlen. Wird die Nachzahlung verweigert, so gilt dies bei gewöhnlichen Briefsendungen sowie bei allen Sendungen vom Ausland als Verweigerung der Annahme. Bei unzureichend freigemachten Einschreibsendungen aus dem Inland kann der Empfänger die

Auslieferung ohne Gebührenzahlung verlangen, wenn er den Absender namhaft macht und den Briefumschlag zurückgibt. Die Nachgebühr hat alsdann der Absender zu entrichten.

III Verweigert der Empfänger die Annahme einer Sendung oder kann er nicht ermittelt werden, so ist der Absender verpflichtet, die Gebühren zu zahlen, selbst wenn er die Sendung nicht zurücknehmen will. Dies gilt auch für die Nachsendung, wenn sie der Absender nicht ausgeschlossen hatte (§ 46, III).

IV Für Sendungen, die erweislich während der Postbeförderung verlorengegangen sind, werden keine Gebühren erhoben; gezahlte Beträge, außer der Versicherung- und Behandlungsgebühr, werden erstattet. Dasselbe gilt von beschädigten Sendungen, deren Annahme der Empfänger verweigert, wenn die Post den Schaden zu vertreten hat.

V Hat der Empfänger die Sendung angenommen, so ist er zur Zahlung der Gebühren verpflichtet und kann sich davon durch spätere Rückgabe der Sendung nicht befreien. Über die Ausnahme bei Einschreibsendungen s. II. Nachforderungen an Gebühren für Sendungen, die nachträglich als unzureichend freigegeben erkannt werden, hat der Absender zu berichtigen, wenn der Empfänger die Zahlung ablehnt. Nachforderungen an zuwenig bezahlten Gebühren verjähren innerhalb eines Jahres nach der Einlieferung der Sendung.

Reichs- oder Staatsbehörden können nach der Annahme und dem Öffnen einer Sendung die darauf haftenden Gebühren vom Absender durch die Postanstalten einziehen lassen; dazu bedarf es bei Postkarten eines schriftlichen Antrags, bei andern Sendungen genügt die Rückgabe der Umschläge.

VI Für die Stundung von Gebührenbeträgen usw. ist eine Gebühr für jede volle oder angebrochene Reichsmark monatlich zu entrichten unter Berechnung eines monatlichen Mindestsatzes an Stundungsgebühr. Sie wird nicht erhoben, wenn keine Gebühr zu stunden war. Die Post ist zur Stundung nicht verpflichtet.

Abschnitt II

Beförderungsdienst

1. Personenposten

§ 52

Beförderungsgelegenheiten

I Die Post unterhält zur Beförderung von Personen Kraftwagenposten und Pferdeposten (Personenposten, Karriolposten und Landpostfahrten). Die Kraftwagenpersonenposten, die Pferdepersonenposten und die Karriolposten sind ordentliche Posten.

II Für die Beförderung sind die vorhandenen Beförderungsmittel und die vorhandenen Plätze maßgebend.

III Die Post führt Sonderfahrten mit Kraftfahrzeugen aus, wenn Bedienstete und Fahrzeuge zur Verfügung stehen und die zu benutzenden Straßen sich in einem zum Befahren mit Kraftfahrzeugen geeigneten Zustand befinden. Die Beförderung mit Sonder-

fahrten gilt als Extrapostbeförderung im Sinne des Postgesetzes vom 28. Oktober 1871.

IV Für die Beförderung von Stückgütern mit den Kraftfahrzeugen gelten die bei den Ladestellen aushängenden Beförderungsbedingungen.

§ 53

Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

I Von der Beförderung sind ausgeschlossen

1. Personen mit ansteckenden Krankheiten oder solche Personen, deren Zustand den Mitreisenden lästig fallen würde;
2. Personen, die die vorgeschriebene Ordnung nicht beachten, den Anordnungen der zuständigen Postbediensteten sich nicht fügen, durch ihr Benehmen oder durch Unreinlichkeit Mitreisende belästigen würden;
3. Gefangene;
4. Personen mit geladenen Schusswaffen.

II Personen, die während der Fahrt von der Beförderung ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf Erstattung des Fahrgeldes oder der Gepäckgebühr.

III Personen, die an einer ansteckenden Krankheit erkrankt waren oder einer solchen Krankheit verdächtig sind, können zur Beförderung zugelassen werden, wenn die Zulässigkeit der Beförderung ärztlich bescheinigt ist.

Das Mitführen von Hunden oder von kleineren andern Tieren wird nicht beanstandet, wenn die Tiere ohne Belästigung der Mitreisenden untergebracht werden können.

IV Aber den Ausschluß von der Beförderung entscheidet in zweifelhaften Fällen der zuständige Postbedienstete nach pflichtmäßigem Ermessen.

§ 54

Fahrten

I Zur Beförderung dienen die regelmäßig nach bestimmtem Fahrplan und die nach Bedarf verkehrenden Fahrten.

Die Ausführung von Bedarfsfahrten unterliegt dem Ermessen der Post.

II Die Fahrpläne werden nach Bedarf vor dem Inkrafttreten veröffentlicht sowie bei den Postanstalten der Linie ausgehängt. Aus ihnen müssen die Haltestellen und Fahrzeiten hervorgehen.

Für die Durchführung des Betriebs sind ausschließlich die ausgehängten Fahrpläne maßgebend.

§ 55

Fahrgeld

Das Fahrgeld wird nach den von der Post bestimmten Sätzen erhoben. Für Bedarfsfahrten gelten die gleichen Fahrgeldsätze wie für fahrplanmäßige Fahrten. Die Post ist berechtigt, für die Vorausbestellung eines Platzes eine Gebühr zu erheben.

§ 56

Fahrscheine

I Der Reisende erhält gegen Entrichtung des Fahrgeldes einen Fahrschein.

II Der Fahrschein berechtigt zu der Fahrt, für die er gelöst ist.

III Die Fahrscheine sind nicht übertragbar.

IV Es ist Sache des Reisenden, den Fahrschein auf seine Richtigkeit zu prüfen.

V Die Post kann verlangen, daß das Fahrgeld abgezählt entrichtet wird.

VI Fahrscheine werden an den Anfangsorten nur ausgegeben, soweit Plätze verfügbar sind.

Die Annahme von Reisenden unterwegs ist davon abhängig, daß in dem Wagen noch freie Plätze vorhanden sind.

§ 57

Zurücknahme von Fahrscheinen

I Das Fahrgeld wird erstattet,

1. wenn und soweit die Post die durch die Annahme des Reisenden eingegangene Verbindlichkeit ohne sein Verschulden nicht erfüllen kann;
2. wenn der Reisende an der Fahrt nicht teilnehmen kann und die Erstattung mindestens 15 Minuten vor der planmäßigen Abfahrt beantragt.

II Der Reisende muß den Fahrschein zurückgeben und den Empfang des erstatteten Betrags bescheinigen.

§ 58

Ausführung der Fahrten

I Der Reisende hat sich zum Antritt der Reise an der im Fahrplan bezeichneten Haltestelle rechtzeitig einzufinden und nach Eintreffen am Reiseziel den Wagen zu verlassen.

II Die mit Fahrscheinen von weiterher angekommenen Reisenden haben den Vorzug vor neu hinzutretenden. Reisende mit Fahrscheinen für die längere Strecke haben hinsichtlich der Wahl unter den freien Plätzen den Vorzug vor Reisenden mit Fahrscheinen für die kürzere Strecke; bei gleichen Strecken entscheidet die frühere Lösung des Fahrscheins.

III Der Reisende darf beim Einsteigen für sich und jede mit ihm reisende Person je einen Platz belegen. Wer seinen Platz verläßt, ohne ihn deutlich erkennbar zu belegen, verliert den Anspruch darauf.

IV Wer die Fahrt versäumt oder an Zwischenorten den Wagen verläßt und zur Abfahrtszeit nicht wieder zurückgekehrt ist, hat keinen Anspruch auf Erstattung des Fahrgeldes und der Gepäckgebühr.

V Die verspätete Abfahrt oder Ankunft oder das Ausfallen einer Fahrt oder Unrichtigkeiten im Fahrplan begründen keinen Anspruch auf Entschädigung.

VI Zurückgelassene Gegenstände unterliegen im Falle der Unanbringlichkeit den Bestimmungen im § 48.

§ 59

Reisegepäck

I Jedem Reisenden ist die Mitnahme von Reisegepäck insoweit unbeschränkt gestattet, als die einzelnen Gegenstände als Postsendungen geeignet sind.

Kleine Gegenstände, die ohne Belästigung der andern Reisenden im Personenraum untergebracht werden können, dürfen die Reisenden unter eigener Aufsicht bei sich führen. Gefährliche Gegenstände, namentlich geladene Schusswaffen, explosionsgefährliche, leicht entzündliche, ätzende und übelriechende Stoffe sind von der Mitnahme ausgeschlossen. Der Zuwiderhandelnde haftet für jeden hieraus entstehenden Schaden. Die Postbediensteten sind berechtigt, sich von der Beschaffenheit der mitgenommenen Gegenstände zu überzeugen. Personen, die in Ausübung des öffentlichen Dienstes eine Schusswaffe führen, ferner Jäger dürfen Handmunition mitnehmen.

Andres Reisegepäck muß bei der Postanstalt oder beim Wagenführer eingeliefert werden.

Fahrräder werden als Reisegepäck nur nach Maßgabe des verfügbaren Laderaums und auf Haftung der Reisenden angenommen. Als Gewicht eines Fahrrads werden für die Berechnung der Gepäckgebühr 20 kg zugrunde gelegt.

II In Orten mit Postanstalt muß das Reisegepäck, soweit es von den Reisenden nicht im Personenraum mitgeführt werden darf, spätestens 15 Minuten vor der Abfahrt unter Vorzeigung des Fahrscheins bei der Postanstalt eingeliefert werden. Erfolgt die Einlieferung später, so hat der Reisende auf die Mitbeförderung des Gepäcks nur dann zu rechnen, wenn durch dessen Annahme und Verladung die Abfahrt nicht verzögert wird. Beim Übergang von einer Personenpost oder Eisenbahn auf eine unmittelbar anschließende Personenpost wird das Gepäck angenommen, solange der Reisende ohne Verschulden der Personenpost zur Weiterfahrt zugelassen werden kann.

III Der Reisende erhält über das eingelieferte Reisegepäck einen Gepäckschein.

Das Reisegepäck wird nur für den Wagen zur Beförderung angenommen, den der Reisende selbst zur Fahrt benutzt.

Dem Reisenden kann die Verfügung über das eingelieferte Reisegepäck nur während des Aufenthalts an Orten mit Postanstalten und nur gegen Aushändigung des Fahrscheins und des Gepäckscheins gestattet werden.

Reisende nach Zwischenorten müssen ihr Reisegepäck bei der zuletzt berührten Postanstalt in Empfang nehmen.

IV Die Reisenden sind verpflichtet, der zoll- oder steueramtlichen oder der sonstigen verwaltungsbehördlichen Abfertigung des Reisegepäcks beizuwohnen.

Für den durch Nichtbeachtung dieser Bestimmung entstehenden Schaden wird kein Ersatz geleistet.

V Das Reisegepäck wird gegen Rückgabe des Gepäckscheins ausgeliefert. Die Post ist nicht verpflichtet, die Berechtigung des Inhabers des Gepäckscheins zu prüfen.

Der Inhaber des Gepäckscheins ist berechtigt, am Bestimmungsort die Auslieferung des Reisegepäcks zu verlangen, sobald die zur Bereitstellung des Reisegepäcks und etwa zur zoll- oder steueramtlichen oder sonstigen verwaltungsbehördlichen Abfertigung des Reisegepäcks erforderliche Zeit abgelaufen ist.

Wird der Gepäckschein nicht beigebracht, so ist die Post zur Auslieferung des Reisegepäcks nur verpflichtet, wenn die Empfangsberechtigung glaubhaft gemacht wird; auch kann Sicherheitsleistung verlangt werden.

Der Reisende hat das Gepäck in der Regel sogleich nach Ankunft am Bestimmungsort und nach Bereitstellung des Reisegepäcks in Empfang zu nehmen. Er kann es indessen auch später innerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abholen. Für die einstweilige Aufbewahrung wird vom Tage nach der Ankunft eine Lagergebühr (§ 43) erhoben.

VI Jeder Reisende kann Reisegepäck bis zum Gesamtgewicht von 50 kg einliefern. Für einzelne Strecken kann ein höheres oder geringeres Gesamtgewicht festgesetzt werden. Die Gebühr für das Reisegepäck und die etwaige Versicherungsgebühr werden nach den von der Post bestimmten Sätzen erhoben, sie werden nach denselben Grundsätzen erstattet wie das Fahrgehalt (§ 57).

§ 60

Beförderungsbedingungen im einzelnen

Die Post erläßt die näheren Bestimmungen für die Durchführung der Personenbeförderung.

2. Karriolposten

§ 61

Reglung der Benutzung

Die Bestimmungen der §§ 52 bis 60 gelten auch für Karriolposten mit Personenbeförderung.

3. Landpostfahrten

§ 62

Reglung der Benutzung

Die Meldung zur Reise erfolgt bei dem Wagenführer. Er entscheidet über die Mitnahme der Reisenden. Fahrscheine werden nicht ausgegeben.

4. Rohrpostbeförderung

§ 63

Beförderungsbedingungen

Die Bedingungen für die Benutzung der Rohrpost werden durch eine besondere Rohrpostordnung festgesetzt.

5. Luftpostbeförderung

§ 64

Beförderungsbedingungen

Die Bedingungen für die Luftpostbeförderung werden durch besondere Anordnungen der Post festgesetzt.

Abschnitt III

Schlußbestimmung

§ 65

Nichthaftung für Erteilung unrichtiger Auskunft

Die Post haftet nicht für Schäden, die durch Erteilung einer unrichtigen Auskunft entstehen.

Anlage zur Postordnung**Übersicht der Postgebühren**

1 Nr.	2 Gegenstand	3 Postordnung §	4 Gebühr		5 Anmerkungen
			N.M.	Rpf.	
1	Briefe	6			
	a) im Ortsverkehr				
	bis 20 g		—	8	
	über 20 » 250 g		—	15	
	» 250 » 500 g		—	20	
	b) im Fernverkehr				
	bis 20 g		—	15	
	über 20 » 250 g		—	30	
	» 250 » 500 g		—	40	
2	Postkarten	7			
	a) im Ortsverkehr		—	5	
	b) im Fernverkehr		—	8	
3	Drucksachen	8			
	a) in Form einfacher, ohne Umschlag versandter Karten, auch mit anhängender Antwortkarte (§ 8, VI)		—	3	
	b) im übrigen				
	bis 50 g		—	5	
	über 50 » 100 g		—	8	
	» 100 » 250 g		—	15	
	» 250 » 500 g		—	30	
4	Blindenschriftsendungen bis zum Höchstgewicht von 5 kg	8, X	—	3	
5	Postwurffsendungen	9			
	a) Drucksachen bis 50 g		—	3	
	b) Mischsendungen — Drucksachen und Warenproben — bis 20 g		—	6 ² / ₃	
6	Geschäftspapiere	10			
	bis 250 g		—	15	
	über 250 » 500 g		—	30	
7	Warenproben	11			
	bis 250 g		—	15	
	über 250 » 500 g		—	30	
8	Mischsendungen (zusammengepackte Drucksachen, Geschäfts- papiere und Warenproben)	12			
	bis 250 g		—	15	
	über 250 » 500 g		—	30	
9	Briefpäckchen bis 1 kg	13, I	—	60	
	Sonstige Päckchen bis 2 kg	13, II	—	40	
10	Einlieferungsbescheinigung	13, VI, 14, V			
	a) über ein gewöhnliches Päckchen oder ein gewöhnliches Paket		—	10	
	b) über mehrere gewöhnliche Päckchen oder gewöhnliche Pakete (Sammelerlieferungsbescheinigung)				
	an einen Empfänger		—	10	
	an mehrere Empfänger je		—	10	
	Höchstgebühr		—	50	

1	2	3	4	5																																																																																											
Nr.	Gegenstand	Postordnung §	Gebühr R.M. Rpf.	Anmerkungen																																																																																											
11	Pakete*)	14, VI, 44, IX	Gebühr**) <table><tr><th>1. Zone bis 75 km</th><th>2. Zone über 75 bis 150 km</th><th>3. Zone über 150 bis 375 km</th><th>4. Zone über 375 bis 750 km</th><th>5. Zone über 750 km</th></tr><tr><th>R.M. Rpf.</th><th>R.M. Rpf.</th><th>R.M. Rpf.</th><th>R.M. Rpf.</th><th>R.M. Rpf.</th></tr><tr><td>— 50</td><td>— 60</td><td>— 80</td><td>— 80</td><td>— 80</td></tr><tr><td>— 60</td><td>— 80</td><td>1 10</td><td>1 15</td><td>1 20</td></tr><tr><td>— 70</td><td>1 —</td><td>1 40</td><td>1 50</td><td>1 60</td></tr><tr><td>— 80</td><td>1 20</td><td>1 70</td><td>1 85</td><td>2 —</td></tr><tr><td>— 90</td><td>1 40</td><td>2 —</td><td>2 20</td><td>2 40</td></tr><tr><td>1 —</td><td>1 60</td><td>2 30</td><td>2 55</td><td>2 80</td></tr><tr><td>1 10</td><td>1 80</td><td>2 60</td><td>2 90</td><td>3 20</td></tr><tr><td>1 20</td><td>2 —</td><td>2 90</td><td>3 25</td><td>3 60</td></tr><tr><td>1 30</td><td>2 20</td><td>3 20</td><td>3 60</td><td>4 —</td></tr><tr><td>1 40</td><td>2 40</td><td>3 50</td><td>3 95</td><td>4 40</td></tr><tr><td>1 50</td><td>2 60</td><td>3 80</td><td>4 30</td><td>4 80</td></tr><tr><td>1 60</td><td>2 80</td><td>4 10</td><td>4 65</td><td>5 20</td></tr><tr><td>1 70</td><td>3 —</td><td>4 40</td><td>5 —</td><td>5 60</td></tr><tr><td>1 80</td><td>3 20</td><td>4 70</td><td>5 35</td><td>6 —</td></tr><tr><td>1 90</td><td>3 40</td><td>5 —</td><td>5 70</td><td>6 40</td></tr><tr><td>2 —</td><td>3 60</td><td>5 30</td><td>6 05</td><td>6 80</td></tr></table>		1. Zone bis 75 km	2. Zone über 75 bis 150 km	3. Zone über 150 bis 375 km	4. Zone über 375 bis 750 km	5. Zone über 750 km	R.M. Rpf.	R.M. Rpf.	R.M. Rpf.	R.M. Rpf.	R.M. Rpf.	— 50	— 60	— 80	— 80	— 80	— 60	— 80	1 10	1 15	1 20	— 70	1 —	1 40	1 50	1 60	— 80	1 20	1 70	1 85	2 —	— 90	1 40	2 —	2 20	2 40	1 —	1 60	2 30	2 55	2 80	1 10	1 80	2 60	2 90	3 20	1 20	2 —	2 90	3 25	3 60	1 30	2 20	3 20	3 60	4 —	1 40	2 40	3 50	3 95	4 40	1 50	2 60	3 80	4 30	4 80	1 60	2 80	4 10	4 65	5 20	1 70	3 —	4 40	5 —	5 60	1 80	3 20	4 70	5 35	6 —	1 90	3 40	5 —	5 70	6 40	2 —	3 60	5 30	6 05	6 80	
1. Zone bis 75 km	2. Zone über 75 bis 150 km	3. Zone über 150 bis 375 km	4. Zone über 375 bis 750 km	5. Zone über 750 km																																																																																											
R.M. Rpf.	R.M. Rpf.	R.M. Rpf.	R.M. Rpf.	R.M. Rpf.																																																																																											
— 50	— 60	— 80	— 80	— 80																																																																																											
— 60	— 80	1 10	1 15	1 20																																																																																											
— 70	1 —	1 40	1 50	1 60																																																																																											
— 80	1 20	1 70	1 85	2 —																																																																																											
— 90	1 40	2 —	2 20	2 40																																																																																											
1 —	1 60	2 30	2 55	2 80																																																																																											
1 10	1 80	2 60	2 90	3 20																																																																																											
1 20	2 —	2 90	3 25	3 60																																																																																											
1 30	2 20	3 20	3 60	4 —																																																																																											
1 40	2 40	3 50	3 95	4 40																																																																																											
1 50	2 60	3 80	4 30	4 80																																																																																											
1 60	2 80	4 10	4 65	5 20																																																																																											
1 70	3 —	4 40	5 —	5 60																																																																																											
1 80	3 20	4 70	5 35	6 —																																																																																											
1 90	3 40	5 —	5 70	6 40																																																																																											
2 —	3 60	5 30	6 05	6 80																																																																																											
	über 5 kg über 5 » 6 » » 6 » 7 » » 7 » 8 » » 8 » 9 » » 9 » 10 » » 10 » 11 » » 11 » 12 » » 12 » 13 » » 13 » 14 » » 14 » 15 » » 15 » 16 » » 16 » 17 » » 17 » 18 » » 18 » 19 » » 19 » 20 »																																																																																														
	*) Im Paketverkehr zwischen Ostpreußen und dem übrigen Reich wird die Gebühr der jeweilig nächstniedrigeren Zone in Ansatz gebracht. **) Empfänger, die ihre Pakete auf Grund einer Abholungserklärung (§ 44, I) abholen, erhalten von der Post für jedes abgeholte Paket eine Vergütung von 10 Rpf.																																																																																														
12	Einschreiben	15, IV	— 30																																																																																												
13	Wertsendungen	16 u. 18																																																																																													
	1. Die Briefgebühr (Nr. 1) oder die Paketgebühr (Nr. 11)																																																																																														
	2. Die Versicherungsgebühr für je 500 R.M. der Wertangabe		— 10																																																																																												
	3. Die Behandlungsgebühr																																																																																														
	a) für Wertbriefe und für versiegelte Wertpakete bis 100 R.M. einschließlich		— 40																																																																																												
	über 100 R.M.		— 50																																																																																												
	b) für unversiegelte Wertpakete		— 10																																																																																												
14	Postaufträge																																																																																														
	Vorzeigegebühr	20, XVI, Ziffer 2	— 20																																																																																												
	Protestgebühr bei Postprotestaufträgen	20, XVI, Ziffer 4a	1 —																																																																																												
15	Nachnahmen	21, XI, Ziffer 2																																																																																													
	Vorzeigegebühr		— 20																																																																																												
16	Postanweisungen	22																																																																																													
	bis 10 R.M.		— 20																																																																																												
	über 10 » 25 »		— 30																																																																																												
	» 25 » 100 »		— 40																																																																																												
	» 100 » 250 »		— 60																																																																																												
	» 250 » 500 »		— 80																																																																																												
	» 500 » 750 »		1 —																																																																																												
	» 750 » 1 000 »		1 20																																																																																												
17	Telegraphische Postanweisungen	22, XV, Ziffer 1																																																																																													
	bis 25 R.M.		3 —																																																																																												
	über 25 R.M. » 100 »		3 50																																																																																												
	» 100 » » 250 »		4 —																																																																																												
	» 250 » » 500 »		4 50																																																																																												
	» 500 » » 750 »		5 50																																																																																												
	» 750 » » 1 000 »		6 50																																																																																												
	» 1 000 » für je 250 » oder einen Teil davon mehr		1 —																																																																																												

[illegible]

1	2	3	4		5
Nr.	Gegenstand	Postordnung §	Gebühr R.M. Rpf.		Anmerkungen
26	Außergewöhnliche Zeitungsbeilagen für je 25 g eines Beilagestücks, das die Eigenschaft einer Drucksache hat..... das die Eigenschaft einer Warenprobe hat für je 25 g des Gesamtgewichts von zusammen- gehörigen Drucksachen und Warenproben	30, X	—	0,5 2 2	
27	Verspätet aufgegebene Zeitungsbestellungen.....	30, XVI	—	20	
28	Nachlieferung von Zeitungen	30, XVI	—	10	
29	Einlieferung gewöhnlicher Brieffsendungen durch Straßenbahnbriefkästen	31, I	—	5	
30	Annahme von Postsendungen durch die Zusteller 1. für die von Ortspaketzustellern angenommenen Pakete 2. für die von Landzustellern angenommenen Sendungen, und zwar: a) für Einschreibbrieffsendungen, Postanweisungen und Wertbriefe..... b) für Pakete bis 5 kg einschließlich c) für schwerere Pakete	31, IV 31, VII	—	20 10 20 30	
31	Einlieferung von Einschreibsendungen usw. außer- halb der Postschalterstunden	32, VIII	—	30	
32	Nachträgliche Belastung einer Sendung mit Nach- nahme	35, VI	—	50	
33	Zeitungszustellung a) bei monatlich einmaligem Erscheinen.. b) bei monatlich zweimaligem Erscheinen.. c) bei häufigerem als monatlich zwei- maligem, höchstens aber wöchentlich einmaligem Erscheinen d) für jede weitere Ausgabe in der Woche Höchstsaß e) für Sammelüberweisungen von Zeit- schriften	38, V	—	2 4 6 6 72 0,6	für jedes Stück einer Zeitung monatlich
34	Postausweiskarten	42, V	—	50	
35	Postlagerkarten, monatlich.....	42, VI	—	25	
36	Lagern von Paketen, täglich..... Höchstsaß	43, I	—	15 4 —	
37	Schließfächer a) für ein gewöhnliches Schließfach, monatlich b) für ein größeres Schließfach, monatlich.....	44, IV	—	75 1 —	
38	Zeitungsüberweisungen im Orts- und Fernverkehr und Zeitungsumschreibungen	46, VI, 35, X	—	50	
39	Anzustellbarkeitsmeldung.....	47, IV	—	30	
40	Vauffschreiben	49, I	—	50	
41	Stundung, monatlich für jede volle oder angebrochene Reichsmark Mindestens monatlich	51, VI	—	2 50	